

# Stenographisches Protokoll

über die

## dreißundzwanzigsten Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 11. März 1863.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Friedrich Graf Attems und Arnold Plankensteiner. — Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Graf Strasoldo, und der k. k. Statthaltereirath Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen.

Schriftführer Plankensteiner (liest dasselbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über das Protokoll zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist dasselbe genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: Das Protokoll der 21. Sitzung, das stenographische Protokoll derselben Sitzung, dann der Antrag des Herrn Dr. Hlubek wegen Ermäßigung der Salzpreise in Aussee, respective Gleichhaltung der Obersteiermark mit den Bewohnern von Salzburg, rücksichtlich des Linito-Salzes; der Antrag des Herrn Abg. Janeschitz wegen Ablösung feuergefährlicher Gebäude durch die Südbahn; ein Bericht des Ausschusses für die Regierungsvorlagen, das Schulpatronat betreffend, und ein Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Rechnungsabschlusse des Landesvermögens für das Jahr 1862.

Es wurde mir durch den Herrn Abg. Lewohl eine Petition von 15 Gemeinden des Murthales unterhalb Graz überreicht, in welcher sich dieselben gegen die Ueberragung der Steuereinhebung an die Gemeinden und gegen die Fusion von Stadt- und Marktgemeinden mit Landgemeinden aussprechen.

Es wurde mir ein Antrag vom Herrn Abg. Lewohl überreicht, welcher von einer größeren Anzahl von Mitgliedern, mehr als 20, unterschrieben ist, und

dahin lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei die Regierung auf Grund des §. 19 der Landesordnung zu ersuchen, in nächster Session dem Reichsrathe ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, vermöge welchem das Reichsgesetz vom 17. Dezember 1862, Nr. 103, betreffend die Aufhebung des Lehenbandes bezüglich aller Lehen im lomb. venetianischen Königreiche, dann rücksichtlich der Rustikal- und Deutellehen, so wie der sonstigen, ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen auch für die in Steiermark befindlichen, ursprünglich landesfürstlichen oder ehemals Salzburger Lehen, bei welchen zwar observanzmäßig eine Veräußerung angesucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, in Rechtswirksamkeit zu treten habe, und daher das Lehenband bezüglich dieser letzteren Lehen in gleicher Weise, wie bezüglich der Rustikal- und Deutellehen, und der ihrer Natur nach frei vererblichen und veräußerlichen Lehen gänzlich aufgehoben werde.“ Dieser Antrag wird in Druck gelegt werden.

Das Skrutinium über die neulich vorgenommene Wahl eines Comité-Mitgliedes in den Kaiser Franz-Joseph-Verein hat als Resultat ergeben, daß Freiherr v. Mandell von 43 Stimmen 42 erhielt; die Stimme fiel auf Herrn v. Kaiserfeld; ich glaube Baron v. Mandell darf sonach als einstimmig gewählt angesehen werden.

Herr Sonns hat mir die Anmeldung einer Interpellation übergeben, welche er in der nächsten Sitzung einzubringen gedenkt, und zwar rücksichtlich der

Beschwerden der Grundbesitzer an der Kärntnerbahn in der Strecke Marburg-Unterdrauburg.

Herr Planckensteiner könnte seinen Antrag begründen, welchen er neulich bezüglich der Hebung der Pferdebezücht eingebracht hat.

Abg. Planckensteiner (R. B. Murau; — von der Tribune): Mein Antrag lautet (liest den als Beilage A beigefügten Antrag). Ich habe diesem meinen Antrage nur Weniges beizufügen. Die steierm. Landwirthschaftsgesellschaft hat diesem Gegenstande schon seit Langem ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und ist auch dieserwegen mit der Militär-Gesütsinspektion zu Wien behufs der Ueberlassung von ärarischen Beschälern an Gemeinden, Gutsbesitzer und verlässliche Private in Verhandlungen getreten. Diese Verhandlungen haben aber bis nun zu keinem Resultate geführt. Ich habe nun diese Angelegenheit, die einen nicht unwichtigen Zweig der Landeskultur betrifft, vor den Landtag gebracht, der mir vor Allem berufen erscheint, die Sache in die Hand zu nehmen. Die Pferdebezücht ist eine der schwierigsten Aufgaben der Thierzucht überhaupt, und es werden hierbei die größten Fehler begangen, nicht nur bei der Paarung der Pferde, sondern auch bei der Erziehung derselben. Hier scheint nun eine Nachhilfe nothwendig, um dem Lande eine gute, brauchbare, konstante Rasse zu erzielen, welche geeignet ist, allen Anforderungen zu entsprechen. Dabei soll aber mehr auf ein tüchtiges Fundament als auf eine Ueberveredlung des Blutes hingewirkt werden. Die ärarischen Beschälanstalten haben dort, wo sie im Lande bestehen, gewiß nur sehr ersprießlich gewirkt und sehr viel zur Hebung der Pferdebezücht im Lande beigetragen; allein sie waren nicht im Stande, dem Bedarfe zu genügen, und sie haben auch nicht in allen Richtungen entsprochen, denn die statistischen amtlichen Nachweisungen zeigen, daß von 100 bedeckten Stuten nur circa 40 trüchtig geworden sind. Diese Verhältnisse nun zu regeln, und jene wohlthätigen gesetzlichen Bestimmungen ins Leben zu rufen, welche in anderen vorgeschrittenen Ländern bereits bestehen, und dort ausgezeichnete Resultate herbeigeführt haben, wird Gegenstand der Ausführung des vorliegenden Antrages sein. Wenn Sie die fabelhaften Preise, welche man in diesen Ländern für einzelne Thiere zahlt, mit unseren vergleichen, so mögen Sie daraus die Erlaubung gewinnen, daß wir auf diesem Felde so Vieles nachzuholen haben. Die Steiermark bietet reichliche Mittel, um sich die trefflichsten Pferde zu ziehen, und namentlich ist es Obersteiermark, welches mit seinen prachtvollen Weiden und Alpenfluren die passendste Gelegenheit dazu bietet. Das junge Pferd

gehört auf die Weide, auf die Anhöhen, dort stärken sich die Sehnen und kräftigen sich die Muskeln; auf einigen Quadratschuhen Stallraum erzieht man keine brauchbaren Pferde.

Ich will diesen Gegenstand nicht weiter ausführen, um die uns ohnehin farg zugemessene Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, ich will mir nur noch die Erklärung erlauben, daß ich mit Vergnügen bereit sein werde, dem Landes-Ausschusse einen dießfälligen Gesetzentwurf vorzulegen, falls er es für angemessen erachten sollte, hievon Gebrauch zu machen.

Landeshauptmann: Der Antrag ist bereits von einer großen Anzahl von Herren Abgeordneten unterschrieben, er bedarf daher der Unterstützungsfrage nicht. Da in dem Antrage ausdrücklich gesagt ist: „der Landes-Ausschuß werde beauftragt“, so liegt darin auch schon der Modus der Behandlung. Wünscht Jemand einen Antrag dahin zu stellen, daß Jemand Anderem dieses Geschäft zugewiesen werde? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich zur Abstimmung, ob der Landes-Ausschuß mit Ausarbeitung dieses Gesetzes beauftragt werden soll. Diezuigen Herren, welche dafür sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Herr Mosdorfer hat neulich eine Interpellation an den Landes-Ausschuß eingebracht, welche lautet: „Welche Hindernisse sind vorhanden, daß die Lehrkanzel der Mechanik und des Maschinenbaues bei der landsh. technischen Lehranstalt seit dem Tode des Professors dieser Lehrfächer, also seit November 1861, definitiv nicht besetzt wurde?“

Zweitens, wird es dem ständigen Ausschusse möglich sein, die definitive Anstellung des Professors der Mechanik und des Maschinenbaues Anfang des künftigen Schuljahres zu erwirken?“

Herr Landes-Ausschuß Moritz von Kaiserfeld wird diese Interpellation im Namen des Landes-Ausschusses beantworten.

Abg. M. v. Kaiserfeld (R. B. Weiß) (liest): „Nach dem Tode des Professors Klotz ward über Antrag des Lehrkörpers und der Direktion der technischen Studien am landsh. Joanneum vom Landes-Ausschusse unter'm 25. April v. J. durch die k. k. Statthalterei bei dem k. k. Staats-Ministerium C. U., unter ausdrücklichem Vorbehalte künftiger verfassungsmäßiger Bestimmungen in Bezug auf die Ernennung der Professoren an der hiesigen technischen Lehranstalt, nach der bisherigen Gepflogenheit das Ansuchen um Genehmigung der Konkursauschreibung zur Wiederbesetzung der Lehrkanzel der Mechanik, Maschinenlehre

und des Maschinenziehens gestellt. Nachdem diese Genehmigung unter'm 13. Mai 1862 Z. 4818—C. U. erfolgte, wurde der Konkurs ausgeschrieben. Die Konkurs-Elaborate gelangten am 14. Dezember v. J. vom k. k. Staats-Ministerium an die Studiendirektion. Es ward nothwendig, darüber die Fachprofessoren am Zoologikum zu vernehmen.

Nachdem dieses Gutachten und nachdem auch weitere Auskünfte, welche eingeholt werden mußten, vor einigen Tagen eingelangt sind, so kann nächstens zur Besetzung der Lehrkanzel der Mechanik geschritten werden, daher auch Gewißheit vorhanden ist, daß dieselbe im künftigen Schuljahre bereits besetzt sein wird“.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zu dem eigentlichen Gegenstand unserer Tagesordnung über; nämlich zum Gemeindegesetz, und ich fordere den Herrn Berichterstatter auf, den Vortrag zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Rehbauer (von der Tribüne.) Der vom h. Hause zur Vorberathung des Gemeindegesetzes gewählte Ausschuss hat mich mit der Berichterstattung beauftragt, und ich beehre mich nun, mich dieser Aufgabe zu entledigen.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß unter allen den Gegenständen, welche bis jetzt der verfassungsmäßigen Behandlung dieses h. Hauses vorlagen oder vielleicht in der nächsten Zukunft vorliegen werden, keiner von solch einer außerordentlichen Tragweite, von so tief einschneidender Wichtigkeit für das Wohl und Weh des Einzelnen sowohl, als des ganzen Landes ist, als die gesetzliche Regelung des Gemeindewesens. Durch die freie Gemeinde soll der Unterthan nun zum freien Staatsbürger herangezogen werden, die freie Gemeinde, welche auf der Selbstthätigkeit ihrer Mitglieder beruht, lehrt den Bürger, für sich selbst zu sorgen, sie lehrt ihn aber auch dadurch sich selbst zu achten, und sie erzeugt in ihm das Selbstbewußtsein eines freien Staatsbürgers. Sie lehrt den Bürger zugleich, daß sein Wohl am besten gewahrt und gefördert wird, wenn es gleichmäßig mit dem aller Uebrigen gewahrt und gefördert wird. Sie zeigt ihm die Nothwendigkeit zur Förderung des Wohles des Ganzen Opfer zu bringen, und eben in Erkenntniß dieser Nothwendigkeit schafft sie aber auch die Bereitwilligkeit, diese Opfer zu bringen, und dadurch eben tödtet die freie Gemeinde den Egoismus und schafft den wahren Gemeinfinn. Sie erzeugt Achtung vor dem Gesetze, und der freie Bürger, der sich in seiner Gemeinde glücklich fühlt ist gewiß der entschiedenste Gegner jeder gewaltsamen Umwälzung. Ein Bürger in seiner freien Gemeinde, die sein Recht selbst achtet und schützt, wird auch den Staat

achten und die Regierung lieben, die ihn in seiner Rechtssphäre schützt, er wird sich daher jedenfalls bereit finden, eine solche Regierung unter allen Umständen zu stützen und zu schirmen. Die freie Gemeinde, meine Herren, ist daher die Pflanzschule des wahren Gemeingeistes, des echten Bürgerfinns und jener wahren und echten Freiheits- und Vaterlandsliebe, die auf edlem Selbstbewußtsein ruht, und mit Achtung vor Recht und Gesetz gepaart ist.

Der Ausschuss, meine Herren, hat die außerordentliche Wichtigkeit dieses Gesetzes, an dessen Berathung Sie herantreten, anerkannt, und ist daher auch mit dem ganzen Ernste, den die Wichtigkeit der Sache erfordert, an die Berathung geschritten.

Bei dieser Berathung nun ist der Ausschuss vor Allem von zwei Gesichtspunkten ausgegangen. Es handelt sich nämlich nicht darum, nach idealen Anschauungen, nach vielleicht sehr richtigen theoretischen Grundsätzen eine Gemeindeorganisation zu schaffen, sondern man mußte die gegebenen Verhältnisse berücksichtigen, auf Grund der faktisch bestehenden, durch Jahrhunderte eingelebten Verhältnisse sollte eine Neugestaltung des Gemeindewesens gebildet werden.

Ein Zweites, was dem Ausschusse als Richtschnur bei seiner Berathung zu dienen hatte, war, daß die Hauptgrundzüge über die Regelung des Gemeindewesens bereits durch das im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommene Reichsgesetz vom 5. März 1862 festgestellt sind, und daß der Landesvertretung nur nach §. 18 der Landesordnung das Recht zusteht, innerhalb dieses allgemeinen gesetzlichen Rahmens eine Gemeindeordnung zu schaffen, wie sie den Bedürfnissen und eigenthümlichen Verhältnissen des Landes entspricht.

Betrachten wir nun die Verhältnisse des Landes, so ist es eine kaum zu bestreitende Thatsache, daß die größte Mehrzahl, ja ich glaube sagen zu können, der größte Theil der jetzt bestehenden Gemeinden in Steiermark nicht jene materiellen und intellektuellen Mittel und Kräfte besitzt, um ein wahrhaft freies, autonomes Gemeindewesen in jenem Sinne zu führen, wie wir dieß zur Bildung eines freien Rechtsstaates wünschen sollen, und wie es auch das Gesetz vom 5. März 1862 in den Artikeln V. und VI. im Auge hat. In Anerkennung dieses faktischen Zustandes, in Anerkennung dessen, daß in Steiermark bei nahezu 3000 Gemeinden die große Mehrzahl derselben nicht die genügende Lebenskraft besitzt, hat sich allseitig der Wunsch nach Bildung großer Gemeinden rege gemacht, ein Wunsch, der nicht bloß in der Tagespresse schon mehrfach Ausdruck gefunden hat, sondern auch durch Petitionen uns bekannt

gegeben wurde, und der auch bei der Berathung des Ausschusses auf das Lebhafteste zur Geltung gebracht wurde. Nach Anschauung des Ausschusses sollte jedoch die Bildung solcher großer Gemeinden nicht dadurch geschehen, daß man die jetzt bestehenden Gemeinden in ihre Atome auflöst und nach einer Schablone sie wieder zusammenlegt, um dadurch und damit große Kommunalkörper zu schaffen. Nach Anschauung des Ausschusses sollten die Gemeinden in ihrer Selbstständigkeit, in ihrer ureigenen Selbstständigkeit belassen werden, und nur zur Beforgung gewisser Geschäfte, namentlich aber zur Beforgung der Mitwirkung bei Geschäften der öffentlichen Verwaltung, d. i. also zur Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, dann für jene Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises, welche sie mit ihren eigenen Kräften nicht im vollen Umfange zu besorgen im Stande sind, endlich zur Wahrnehmung und Beforgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigt werden. Diese innerhalb eines bestimmten örtlichen Bezirkes gelegenen und so zu einer besseren Geschäftsführung vereinigten Gemeinden sollten denn Hauptgemeinden sein.

Allein so wünschenswerth auch dem Ausschusse die Bildung solcher Hauptgemeinden erschien, so Ersprießliches man davon erwartete, so konnte man es sich doch nicht verhehlen, daß die Durchführung dieser wünschenswerthen Idee mit Rücksicht auf das Gesetz vom 5. März 1862 kaum zulässig erscheine, weil dieses Gesetz nicht den vollkommen genügenden Boden dazu gewährt. Der Artikel VII. des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 überläßt nämlich die Vereinigung der Gemeinden zur Beforgung des selbstständigen Wirkungskreises in gemeinschaftlicher Geschäftsführung lediglich dem freien Uebereinkommen der Gemeinden, mit Ausschluß jeder Imperative, und nur zur Beforgung des übertragenen Wirkungskreises gestattet das Reichsgesetz ein Einschreiten der Landesgesetzgebung, aber auch da nur bezüglich jener Gemeinden, welche für sich allein die Mittel zur Beforgung der Geschäfte dieses Wirkungskreises nicht besitzen, und nur insoweit als dieses der Fall ist.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung des Artikels VII. des Reichsgesetzes glaubte zwar der Ausschuss, daß man auch jetzt schon in das Gemeindegesetz Bestimmungen über die gemeinschaftliche Beforgung des gemeinschaftlichen Wirkungskreises aufnehmen könne, und man war der Meinung, daß selbst schon eine solche Zusammenlegung den kleinen Gemeinden einen Stützpunkt, einen Haltpunkt für ihre Selbstständigkeit geben, und vorzugsweise einen Schutz gegen Uebergriffe von

außen, insbesondere gegen neue Versuche von Bevormundungen übereifriger Regierungsorgane gewähren würde, wozu eben die Handhabung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises so vielfache Veranlassung bietet. Man glaubte endlich im Ausschusse, daß selbst eine solche Vereinigung schon einen Krystallisationspunkt geben würde, welcher die Gemeinden bewegen dürfte, auch in ihrem selbstständigen Wirkungskreise sich zusammen zu thun, und auf diese Weise naturgemäß große Gemeinden zu bilden. Allein, nachdem eine solche Zusammenlegung nach dem Reichsgesetz doch immer nur lediglich für den übertragenen Wirkungskreis geschehen kann, damit aber immer nur erst eine halbe Maßregel gegeben ist, halbe Maßregeln aber sehr häufig zu Unzukömmlichkeiten führen; so hat sich der Ausschuss entschlossen, vorläufig von einer solchen Bildung Umgang zu nehmen, und vorerst es dem eigenen Beurtheilen, dem eigenen Ermessen und der richtigen Einsicht der Gemeinden zu überlassen, das zu thun, was zunächst in ihrem Interesse liegt; nämlich sich zu einem größeren Körper zu gestalten. Nachdem uns jedoch die Erfahrung lehrt, daß oft die wünschenswerthesten Einrichtungen deswegen fromme Wünsche bleiben, weil Einzelne theils aus Kurzsichtigkeit, theils aus kleinlichen Interessen oder Eigensinn denselben widerstreben; so glaubte der Ausschuss, es sei denn doch im hohen Grade angezeigt, daß im Wege der Landesgesetzgebung für solche Fälle Abhilfe getroffen werde, für solche Fälle nämlich, wo die große Majorität der zusammenhängenden Ortsgemeinden für eine Vereinigung wäre, und nur Einzelne aus kleinlichen Interessen unberechtigt widerstreben. Der Ausschuss war daher der Meinung, es sei auf Grund des §. 19 der Landesordnung mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes Steiermark eine Abänderung des Artikels VII. des Reichsgesetzes in der Richtung anzustreben, daß es der Landesgesetzgebung ermöglicht werde, durch Zusammenlegung der Ortsgemeinden Hauptgemeinden zu bilden, und der Ausschuss erlaubt sich daher in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, den ich am Schlusse meines Vortrages vorzubringen die Ehre haben werde.

Indem man nun so die Bildung dieser Hauptgemeinden dem freien Uebereinkommen der Gemeinden und eventuell der künftigen Landes-Gesetzgebung überlassen zu müssen glaubte, war der Ausschuss keinen Augenblick im Zweifel, daß durch diese künftige Bildung von Hauptgemeinden die gegenwärtige Organisirung und die Erlassung eines Gemeindegesetzes nicht einen Augenblick verzögert werden solle. Von dieser Ueberzeugung

gung durchdrungen ist denn auch der Ausschuss an die Berathung dieses Gesetzes gegangen, und glaubt nun nach der eingehendsten Beurtheilung desselben dem h. Hause die Regierungsvorlage im Großen und Ganzen zur Annahme empfehlen zu sollen. Der Ausschuss hat jedoch mehr oder minder wesentliche Abänderungen nothwendig erachtet, Abänderungen theils zur größeren Wahrung und Befestigung der angestrebten Autonomie der Gemeinden, theils in jenen Punkten, wo nach Anschauung des Ausschusses Lücken im Gesetze enthalten sind, oder wo Zweifel, vielleicht Streitigkeiten durch unrichtige Interpretationen veranlaßt werden könnten. Ich werde mir erlauben, im Laufe der Spezialdebatte die Motive darzulegen, welche den Ausschuss veranlaßt haben, Aenderungen in der Gesetzesvorlage bei einzelnen Paragraphen vorzunehmen; hier will nur ich im Allgemeinen einige Gesichtspunkte berühren, die hierbei maßgebend waren.

Der Ausschuss hat nämlich vor Allem den Grundsatz festgehalten, daß dasjenige, was das Reichsgesetz selbst im Artikel V. als der freien Selbstbestimmung der Gemeinde überlassen bezeichnet, nämlich der sogenannte selbstständige Wirkungskreis, der Wirkungskreis, vermöge dessen die Gemeinde innerhalb der allgemeinen Gesetze mit eigenen Kräften und nach eigener freier Selbstbestimmung vorgehen kann, von jedem unmittelbaren Eingreifen der Regierungsbehörden intact erhalten werde, und daß die Gemeinde in dieser Beziehung daher lediglich auf eigenen Füßen zu stehen habe, und nur in höherer Potenz der höheren autonomen, nämlich der Landes-Zentralvertretung, unterstehe. Der Ausschuss hat sich bestrebt, durch das ganze Gesetz diesen Grundsatz in seiner vollen Reinheit durchzuführen.

Eine weitere prinzipielle Abweichung glaubt der Ausschuss bezüglich der Bestimmung des §. 16, nämlich bezüglich der Bestimmung über die Virilstimmen, beantragen zu sollen. In der Regierungsvorlage ist, nachdem nach §. 15 die Gemeindevertretung aus der freien Wahl hervorgehen solle, im Paragraph die Bestimmung enthalten, daß gewissen Personen, welche den zehnten Theil der Steuer bezahlen, auch ohne Wahl das Recht der Theilnahme an der Vertretung gewährt werden solle, ja noch mehr, daß denselben auch das Recht zustehen solle, diese Vertretung durch einen Bevollmächtigten auszuüben. Der Ausschuss hat mit großer Majorität geglaubt, diese Bestimmung in das Gesetz nicht aufnehmen zu sollen. Die Minorität des Ausschusses war für die Aufnahme. Nachdem nach unserer Geschäftsordnung der Berichterstatter in den Fällen, wo die Minorität keinen besonderen Berichterstatter

wählt, verpflichtet ist, auch die Anschauungen der Minorität zur Kenntniß des h. Hauses zu bringen, so erlaube ich mir in Kurzem die Gründe anzuführen, welche die Minorität für die Aufnahme dieser Bestimmung geltend zu machen glaubt. Diese Gründe sind nun vor Allem, daß man sagt, unsere Reichs- und Landesverfassung beruhe auf der Interessenvertretung, es sei daher nicht mehr als konsequent, daß auch in der Gemeinde Derjenige, der am meisten an Steuern bezahlt, auch ein vorzügliches Recht für sich beanspruche; es sei weiters nur recht und billig, daß Derjenige, der mehr Lasten trägt, auch eine größere Geltung haben solle, wenn es sich um Rechte handelt; endlich sagt man, ohne eine solche Virilstimme sei der Großgrundbesitzer, der höchst Besteuerte häufig ganz ohne Vertretung, er sei daher Majorisirungen und Ueberbürdungen von Seite der Gemeindevertretungen ausgesetzt, und es werde dadurch eine Ungerechtigkeit gegen ihn begangen.

So berechtigt diese Gründe nun dem ersten Anblicke nach erscheinen mögen, so glaubte die Majorität des Ausschusses sie durchaus nicht als haltbar und in keiner Weise als genügend ansehen zu können, um die Bestimmung des §. 16 der Regierungsvorlage aufzunehmen zu können. Was vor Allem die Interessenvertretung betrifft, so ist es vollkommen richtig, daß dieselbe in unserer Reichs- und Landesverfassung durchgeführt ist, allein, meine Herren, auch im Gemeindegesetze ist sie bereits durchgeführt, es ist derselben auch ohne Virilstimmen vollkommen Rechnung getragen, denn die Wahlen in den Gemeindeausschuss geschehen nach Wahlkörpern, die Wahlkörper werden nach der Steuersumme der Wähler und zwar in der Weise gebildet, daß die Höchstbesteuerten für sich eine Wahlklasse bilden, indem nämlich Jene, welche bis zum ersten Drittheil der Steuer zahlen, für sich allein eine besondere Wahlklasse bilden, während alle Andern in die zweite, respektive in die dritte Wahlklasse kommen. Dadurch kann nun der Höchstbesteuerte ein 100faches Wahlrecht gegenüber den Minderbesteuerten ausüben; die Höchstbesteuerten üben in der 1. Wahlklasse allenfalls in einer Anzahl von 10 oder 20 Mitgliedern so viel Wahlrecht aus, als hunderte, ja vielleicht tausende von Wählern im 3. Wahlkörper ausüben. Meine Herren, es ist ein großes Vorzugsrecht und ein Recht, mit welchem den berechtigten Interessen der Hochbesteuerten bereits gebührende Rechnung getragen ist. Ein noch Mehreres zu thun, auch schon der einzelnen Person für sich ein Stimmrecht zu geben, das hieße das ganze Prinzip der Gemeindevertretung umstoßen. Das Prinzip beruht auf der freien Wahl; damit aber, daß wir einer einzelnen

Persönlichkeit auch ohne Wahl ein Stimmrecht geben, stoßen wir das ganze Prinzip um, und gründen damit wieder in einer Zeit, wo man Privilegien abschafft, ein neues Privilegium, wenn auch nicht ein Privilegium der Person, so doch ein Privilegium des Geldes, ein Privilegium der Sache, und ich glaube, unserer Zeit ist das Neuschaffen von Privilegien, von Ausnahmeständen kaum entsprechend.

Die Majorität war aber weiters noch der Ansicht, daß gegen eine Ueberbürdung, wie sie vorgeschützt oder geltend gemacht wird, auch in anderer Weise Abhilfe getroffen werden könne, und in unserem Gesetze bereits Abhilfe getroffen ist. Ich verweise auf die §§. 66, 67, 71, 74, 75 und mehrere andere, wodurch genügende Bestimmungen getroffen sind, daß auch der Höchstbesteuerter jederzeit berücksichtigt werden muß, und nicht ungerechtfertigte Ueberbürdungen stattfinden können. Es sind insbesondere die Bestimmungen in den §§. 74, 75 vollkommen beruhigend, weil nach diesen Bestimmungen größere Umlagen oder Unternehmungen, welche bedeutendere Auslagen machen, nur dann geschehen können, wenn sämtliche Wahlberechtigte einvernommen werden, und von den Einvernommenen mindestens  $\frac{3}{4}$  Theile der Gesamtsteuer repräsentirt sein müssen. Da hat also der Höchstbesteuerter schon durch seine Steuerqualifikation ein außerordentliches Gewicht, daß nichts ohne seine Zustimmung geschehen kann.

Endlich ist die Majorität des Ausschusses der Ansicht, daß die Gemeindevertretung nothwendig aus dem Vertrauen der Gemeinde hervorgehen müsse, wenn sie segensreich und glücklich wirken soll. Meine Herren, die Gemeindevertretung hat ja nicht ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, sondern die Angelegenheit der Gemeinde, sie ist der Mandatar der Gemeinde; zu einem Mandatar wird man aber nur diejenige Person bestellen, zu welcher man volles Vertrauen hat; man überlasse daher den Gemeinden ihre Männer zu wählen, dann wird man auch erwarten können, daß das Beste der Gemeinde gehörig besorgt und bewahrt ist.

Indem ich mir nun vorbehalte ausführlicher und umständlicher auf diese Frage zurückzukommen, wenn wir in der Spezialdebatte zu §. 16 gelangen, und nachdem ich glaube, daß diese Frage bezüglich der Birkenstimmen eigentlich nicht in die Generaldebatte gehöre, sondern nur in der Spezialdebatte ihren Platz finden solle, glaube ich hier nicht weiter darauf eingehen zu sollen, und behalte mir nur, wie gesagt, bevor, in der Spezialdebatte noch des Mehreren darüber zur Geltung zu bringen.

Ich übergehe hier vorläufig auch alle weiteren Ab-

änderungen des Gesetzes, mir dieselben für die Spezialdebatte zur Begründung vorbehaltend, und ich will nur noch auf eine prinzipiell wichtige Frage eingehen, nämlich auf die Frage der Bezirksvertretung. Nach Artikel XVII des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 ist es dem Ermessen des Landtages anheimgestellt, ob zwischen der Gemeinde und dem Landtage eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung eingeführt werden solle. Was nun eine Kreisvertretung betrifft, so war der Ausschuss wohl einstimmig der Ansicht, daß eine solche für Steiermark durchaus nicht angezeigt erscheine. Anders war es jedoch bezüglich der Bezirksvertretung; bezüglich der Bezirksvertretung hat sich im Ausschusse die Anschauung geltend gemacht, daß eine Bezirksvertretung bei glücklicher Bildung derselben von großem wohlthätigen Einflusse auf das Gemeindeleben sein könne. Man verhehlte sich nicht, daß durch die Bezirksvertretung besonders den kleinen Gemeinden ein wichtiger Haltpunkt gegeben werden könnte, daß durch die Bezirksvertretungen die gemeinsamen Angelegenheiten z. B. in Bezug auf Straßenwesen, auf Schulen, auf das Armenwesen, besonders auf die Landeskultur-Interessen wesentlich gefährdet werden könnten, und daß endlich in der Bezirksvertretung auch die Pflanzschule des öffentlichen Lebens gelegen sein dürfte.

Allein so begründet nun auch diese Anschauungen anerkannt worden sind, so glaubte der Ausschuss doch dem h. Hause keinen Antrag auf Einführung der Bezirksvertretung derzeit stellen zu sollen, und zwar wesentlich deshalb, weil nach Artikel XVIII des Reichsgesetzes die Bezirksvertretung auf Interessengruppen beruht; die Bezirksvertretung ist aus Interessengruppen zu wählen; nun fehlen uns aber derzeit die nöthigen statistischen Vorerhebungen, um mit Beruhigung über die Bildung von Bezirksvertretungen aus den einzelnen Interessengruppen uns aussprechen zu können. Weiters sollen die Bezirksvertretungen, wenn sie glücklich gestaltet sind, offenbar in Correspondenz stehen und in gleicher Weise gebildet werden, wie der Staatsorganismus in seinen unteren Organen gebildet, also die Bezirksbehörden gestaltet werden. Nun wissen wir aber heute noch nicht, in welcher Weise in Zukunft der staatliche Organismus gestaltet sein, in welcher Weise die unteren Administrativbehörden eingerichtet sein werden. Endlich glaubte man, daß man auch der Erfahrung Raum geben möge, man möge vorerst den Ortsgemeinden Zeit lassen, sich in das neue Gesetz einzuleben, man möge abwarten, ob nicht die Gemeinden selbst, von dem Bedürfnisse gedrängt sich zusammenfinden, sich durch gemeinsame Vereinigung zu großen Gemeinden, zu den so

sehr gewünschten großen Hauptgemeinden heranbilden werden, und durch diese Vereinigung dann die Schaffung von Bezirksvertretungen vielleicht ganz entfallen könnte.

Aus diesen Gesichtspunkten nun hat der Ausschuss geglaubt, die Frage der Bezirksvertretung vorläufig als eine offene zu behandeln und zur zweckmäßigen Lösung derselben, lediglich zu beantragen, daß vorerst dem Landes-Ausschusse der Auftrag gegeben werde, in reifliche Erwägung zu ziehen, ob und in wie ferne nach den eigenthümlichen Bedürfnissen und Verhältnissen von Steiermark die Einführung einer Bezirksvertretung wünschenswerth oder nothwendig erscheint, und welcher Wirkungsbereich derselben eingeräumt werden solle.

Der Ausschuss erlaubt sich nun, dem h. Hause folgende Anträge zu stellen: (liest in dem als Beilage B beigefügten Berichte, Seite 7, von: „Der hohe Landtag wolle die von der Regierung“ bis zu „die entsprechenden Anträge zu stellen habe.“)

Gestatten Sie mir nur, diesen Anträgen noch ein Paar Bemerkungen hinzuzufügen. Es sind nun nahezu 2 Decennien, daß die Gesetzgebung in den verschiedensten Phasen sich beschäftigt, das Gemeindegewesen zu regeln. Während in der vormärzlichen Zeit wo die Anschauung vom beschränkten Unterthanenstande und von der Unreife des Volkes in vollster Blüthe stand, von einem freien Gemeindeleben wohl keine Rede sein konnte, wurde im Jahre 1848 als sich zuerst ein freieres Volksleben zu regen begann, von dem damals einberufenen provisorischen Landtage sogleich die Nothwendigkeit erkannt, daß, falls es wirklich mit einer Neugestaltung Oesterreichs auf freiheitliche Grundlage Ernst werden sollte, vor Allem das Gemeindeleben neu geregelt werden müsse. In Folge dessen hat der prov. Landtag vom Jahre 1848 ein eigenes Comité zur Verfassung eines Gemeindegesetzes gewählt, und auch ein solches beschlossen. Wenn man das Gesetz von damals durchliest, so muß man demselben das Zeugniß geben, daß es wesentlich den faktischen Verhältnissen in Steiermark entspricht, wenn auch mehrere Bestimmungen desselben den jetzt fortgeschrittenen Bedürfnissen und den jetzigen Anschauungen minder angemessen erscheinen. Auch schon in dem Gesetze vom Jahre 1848 wurde der gewiß unstrittig richtige Grundsatz anerkannt, daß die Mehrzahl der kleinen Gemeinden Steiermarks nicht die genügende Lebenskraft haben, und eben deshalb hat der prov. Landtag in dem Gesetze vom Jahre 1848 die Bildung von Hauptgemeinden beschlossen.

Allein dieses Gesetz ist niemals zur Wirksamkeit gekommen; kurze Zeit darauf erschien das sogenannte Sta-

bion'sche Gesetz, ein Gesetz, welches zweifellos auf wahrhaft freisinniger Grundlage beruht, und welches, wenn es eben so freisinnig wäre durchgeführt worden, als es gegeben ist, uns gewiß schon längst eine wahrhaft freie Gemeinde geschaffen hätte. Das Gesetz trug an der Stirne den richtigen Grundsatz: „Die freie Gemeinde ist die Grundlage des freien Staates“. Allein, meine Herren, dieser Grundsatz blieb eben graue Theorie, in Wirklichkeit ist er eben nie eingetreten. So lange der Schöpfer des Gesetzes selbst noch an der Ausführung desselben Hand anlegte, schien es eine Zukunft zu haben. Es erschienen damals von oben die Weisung möglichst große Gemeinden zu gestalten, und die Gemeinden fanden sich allorts bereit, sie erkannten die Nothwendigkeit und das Bedürfnis derselben, und es gingen große Gemeinden zu bilden an. Allein zum Unglücke schlug oben die Anschauung um, und bevor noch die Gemeindebildung vollendet war, kam plötzlich die Weisung die Gemeinden so klein als möglich zu machen. Nach den damals maßgebenden Anschauungen war dieses Vorgehen natürlich; denn die kleine Gemeinde ist nur ein Spielball in den Händen des Bezirksamtes und kann nie zu selbstständigem Leben erstarken. Es wurden daher die bereits im besten Zuge befindlichen großen Gemeinden wieder umgemodelt und kleine Gemeinden geschaffen. Nun haben wir bei 3000 Gemeinden in Steiermark worunter, Gemeinden mit einer Anzahl von 90 von 80 Einwohner sind, z. B. die Gemeinde Kulming hat 70, die Gemeinde Flössing 83, Hummersdorf 92, Pfarrsdorf 91, Dornau 92, Zelting 94 Einwohner, worunter also 7 bis 8 wahlberechtigte Mitglieder sind. Was wollen Sie von einer solchen Gemeinde erwarten? Das Schicksal der Gemeinden war daher durch diese Bildung von vornherein gegeben, das Gemeindeleben verkümmerte immer mehr und mehr, der Gemeindevorsteher sank zu einem einfachen Amtsdienner herunter und zwar zum Amtsdienner der untersten Kategorie, denn er wurde von dem Amtsdienner des Bezirksamtes noch gehofsmeistert. (Rufe: ganz richtig.)

Daß unter solchen Umständen das Gemeindeleben nicht aufblühen konnte ist selbstverständlich, die wenigen Elemente, die noch Selbstbewußtsein und Intelligenz hatten zogen sich von der Gemeindevertretung zurück, und es gehörte außerordentlich viel Patriotismus von Seite derjenigen, die noch ausgehalten haben, dazu, daß sie unter solchen Umständen am Platze geblieben sind. So war dieser Zustand bis zum Jahre 1859, die Gemeinde immer mehr verkümmert, unter der Lieberhandnahme immer mehr der ämtlichen Bevormundung und so das Gemeindeleben auf Null reduziert.

Im Jahre 1859, wo jene großen Ereignisse in Oesterreich eintraten, fand man es auch wieder für nothwendig, dem Gemeindewesen das Augenmerk zuzuwenden, es wurden Commissionen in den verschiedenen Ländern gebildet, um über ein neues Gemeindegesetz zu berathen; sonach erschien im Jahre 1859 ein neues Gemeindegesetz, ich möchte es den Schwanengesang der Bach'schen Periode nennen, ein Gesetz welches in 346 Artikeln sagt, wie man eine freie Gemeinde nennen, und sie nicht frei machen solle. (Heiterkeit und Rufe: Sehr gut). Dieses Gesetz ist glücklicherweise ebenfalls nur auf dem Papiere geblieben und nicht zur Ausführung gelangt, denn kurze Zeit darauf geschah der große Umschwung, wo unser erhabener Monarch mit den vererbten Uebelständen entschieden zu brechen erklärte, und verfassungsmäßige Freiheit seinen Völkern verlieh. Sollte nun diese verfassungsmäßige Freiheit zur Wahrheit werden, so war es eine nothwendige Folge, daß man wieder von unten zu bauen anfangen müsse, und es war daher eine der ersten Aufgaben des versammelten Reichsrathes ein Gemeindegesetz zu entwerfen. Dieses Gesetz erhielt unter dem 5. März 1862 die A. h. Sanction, und ist bereits in Gesetzeskraft getreten.

Erlauben Sie mir meine Herren, nur ein Paar Worte über das Gesetz zu sagen, der ich selbst mit dabei Pathe gestanden habe. Das Gesetz enthält in seinem Großen und Ganzen gewiß die Bedingungen, auf Grundlage deren ein Gemeindeleben frei und autonom gestaltet werden kann. Allein unverkennbar enthält es auch Lücken und Uebelstände, die von wesentlich nachtheiligem Einflusse sind. Daß diese vorhanden sind, möge sie daraus erklärlich finden, daß das Gesetz selbst das Resultat vielfacher Compromisse war. Sie mögen sich denken, wie außerordentlich schwierig es war, ein Gesetz für die gesammte Monarchie zu schaffen, wo die einzelnen Länder so unendlich verschieden in ihrer Kultur, so unendlich verschieden in ihrer ganzen Gestaltung sind. Wenn Bestimmungen in Vorschlag gebracht wurden, die für Galizien sehr zweckmäßig sind, so wurde von der andern Seite eingewendet, daß sei in Tirol und Vorarlberg ganz unmöglich; was Böhmen für zweckmäßig fand, war absolut unausführbar in Istrien, und so mußten oft die wohlthätigsten Bestimmungen auf eine Weise modificirt werden, daß sie kaum erkennbar blieben. Endlich, nachdem das Abgeordnetenhaus nach Möglichkeit das Seinige gethan hatte, um die grundsätzlichen Bestimmungen so freisinnig als möglich zu gestalten, mußten noch dem anderen gesellschaftlichen Factor so manche Concessionen gemacht werden, um nur das Gesetz selbst zu Stande zu bringen. Aber, wie gesagt, welche Mängel

das Gesetz auch haben mag, es ist die Grundlage gegeben, auf welcher nur ein freies autonomes Gemeindeleben entwickelt werden kann.

Auf Grundlage dieses Gesetzes nun hat uns die Regierung eine Vorlage eingebracht, nach welcher auch für Steiermark das Gemeindewesen geregelt werden soll. Ich muß anerkennen, daß diese Regierungsvorlage im Großen ebenfalls auf freisinniger Grundlage beruht; ich hebe nur hervor, daß in derselben ein Satz, der im Reichsrathe so vielfach zur Debatte gekommen ist, von der Regierung selbst als ein in Steiermark überwundener Standpunkt anerkannt ist, nämlich die Ausscheidung des sogenannten Großgrundbesitzes; die Regierung selbst erkennt das für Etwas an, was für Steiermark unter den jetzt gegebenen Verhältnissen ganz und gar unpraktisch und unzulässig ist; sie selbst hat eine derlei Bestimmung gar nicht aufgenommen, und ich glaube, mit vollem Rechte. Ich will mich über diese Frage gar nicht weiter auslassen, denn ich halte dieselbe für einen überwundenen Standpunkt, für einen Standpunkt, von dem ich glaube, daß sich in diesem hohen Hause kein Wortführer für denselben finden dürfte. Ich glaube dieß um so sicherer annehmen zu dürfen, als selbst es der Vertrauens-Commission vom Jahre 1859, die doch nicht aus gewählten Männern des Volkes, sondern aus Vertrauens-Männern der Regierung zusammengesetzt war, sich alle Stimmen mit Ausnahme einer einzigen gegen die Ausscheidung ausgesprochen haben, und auch diese vereinzelte, übrigens sehr ehrenwerthe Stimme hatte erklärt, für ihre Person nicht ausscheiden, sondern nur das Prinzip offen halten zu wollen. Das geschah im Jahre 1859, zu einer Zeit, wo noch kein October-Diplom und kein Februar-Patent erschienen, wo noch keine verfassungsmäßige Freiheit und kein verfassungsmäßiges Leben gegeben war; ich glaube also, daß wir jetzt diesen Standpunkt wohl als einen überwundenen ansehen können.

Indem nun der Ausschuß die Regierungsvorlage im Ganzen als freisinnig und als eine solche anerkannte, worauf ein Gemeindegesetz mit Beruhigung gebaut werden kann, hat er denn doch viele und wichtige Aenderungen vornehmen zu müssen geglaubt. Ich werde, wie schon gesagt, mir erlauben, die Gründe für diese Aenderungen in der Spezialdebatte vorzutragen; hier will ich mir nur noch das beizufügen erlauben, daß der Ausschuß mit dem redlichsten Willen und dem strebsamsten Eifer an sein Werk gegangen ist, daß er aber sein Werk durchaus nicht für ein vollendetes halte, und gewiß mit Vergnügen bereit sein wird, jede Verbesserung

aufzunehmen, welche im hohen Hause beantragt werden sollte, um das Werk zu einem vollkommenen zu machen, denn es ist ihm nicht um sein Werk, sondern nur um die Sache zu thun; es ist ihm nur darum zu thun, meine Herren, daß wir ein Gesetz schaffen, auf welchem sich wahrhaft und bleibend eine freie Gemeinde gestaltet, und womit endlich der so oft und oft angerufene, aber bisher noch nie zur Wahrheit gewordene Grundsatz wirklich zur Wahrheit werde, daß die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates ist. (Lebhafte Beifall.)

Landeshauptmann: Ich erkläre die Generaldebatte über diesen Gegenstand für eröffnet, und füge nur noch bei, daß naturgemäß die Anträge, welche der Ausschuß am Schluß seines Berichtes gestellt hat, erst dann zur Abstimmung kommen können, wenn sämtliche Spezial-Abstimmungen über das Gemeindegesetz und über die Gemeindevahlordnung erfolgt sein werden. Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort?

Abg. M. v. Kaiserfeld (R. B. Weiss): Ich hatte mir vorgenommen, in der Generaldebatte nicht zu sprechen; allein die Anschauungen, welche ich über Gemeinde und Gemeindeordnung habe, weichen in manchen wesentlichen Punkten von den Anschauungen ab, welche der Herr Berichterstatter soeben entwickelt hat. Und sollte ich den Unterschied mit einem Worte bezeichnen, so möchte ich sagen, meine Anschauungen sind eben realistischer. Oft begegnete ich in Besprechungen und in den Erzeugnissen der Tagespresse, und heute auch in den Worten des Herrn Berichterstatters der Behauptung, daß sehr viele Anordnungen des Gesetzes vom 5. März 1862, wodurch die grundsätzlichen Bestimmungen für die Regelung des Gemeindefens festgesetzt wurden, so eng und so beschränkend seien, daß es fast unmöglich sei, darauf eine den Bedürfnissen des Landes vollkommen entsprechende Gemeindeordnung zu bauen. Ich muß gestehen, es gab eine Zeit, wo ich auch diese Ansicht theilte; allein die gründliche Behandlung, welche der Gegenstand in Ihrem Ausschusse erfuhr, und der reiche Meinungsaustausch, welchem ich daselbst begegnete, so wie reifliches Nachdenken über die Sache haben diese meine Ansicht, Voreingenommenheit möchte ich es fast nennen, völlig zu modifiziren vermocht, und sehr Vieles, was allgemein als ein Mangel des Gesetzes beklagt wird, erkenne ich seitdem beinahe als einen Vorzug desselben an, und Vieles, was als Vorzug gerühmt wird, scheint mir ein sehr problematischer Vorzug zu sein, der erst durch die Erfahrung und in der Feuerprobe des Lebens sich bewähren muß.

In der That läßt sich eine solche Verschiedenheit des Urtheils, wie man sie über den Werth des bürgerlichen Gesetzes im Leben antrifft, durch die Verschiedenheit der Auffassungen, welche da möglich sind, durch die Verschiedenheit der Bedürfnisse, welche man supponirt, und die selten so, und noch viel seltener im vorausgesetzten Maße vorhanden sind, durch die Verschiedenheit der Zwecke und der Ziele, auf die man lossteuert, durch die Verschiedenheit der Wünsche, die man hegt, und der Utopien, die man träumt, sehr leicht erklären.

Dazu kommt noch eine andere Schwierigkeit, und diese Schwierigkeit liegt darin, daß es über das Gemeindefens eigentlich keinen fruchtbaren Begriff in der Wissenschaft gibt, und die Beispiele, welche die Erfahrung an die Hand gibt, sind durchaus anderen Kulturständen, anderen Gewohnheiten entnommen. Auch ist hier zum Unglück das eigentliche Reich für die Phrase; die Phrase beherrscht und beeinflusst hier den Reformgeist in der Weise, daß derselbe nur zu oft das, was besteht, für werth hält, daß es zu Grunde geht.

Auch ich stimme mit dem Herrn Berichterstatter darin vollkommen überein, daß sich Derjenige in einem gefährlichen Irrthume befindet, der die Sache als eine theoretische Aufgabe auffaßt, der da der Gesetzgebung die Macht zutraut, daß sie das Gewohnte zerreißen und das Ungewohnte gewaltsam verbinden könne; der da glaubt, daß es nur eines gesetzlichen Imperativs bedürfe, damit eine von der Laterna magica seiner Phantasie ihm vorgespiegelte Idee augenblicklich volle, reelle Wirklichkeit werde. Die Aufgabe ist vielmehr eine rein praktische. Das Bestehende, das Gewordene, das Gewohnte, selbst die Vorurtheile bilden hier eine Grundlage, welche nicht weggezogen werden darf, ohne daß Sie ins Bodenlose versinken. Auf dieser Grundlage mag der Gesetzgeber sich allerdings ein Ziel stecken, und es mag der Macht des Lebens, der Erfahrung und des zwingenden Bedürfnisses sicherlich überlassen bleiben, daß diese Ziele erreicht werden, die sich der Gesetzgeber stecken kann, die er aber im Sprunge erreichen zu wollen sich hüten muß.

Von diesem rein praktischen Standpunkte aus vindizire ich nun dem Gesetze vom 5. März 1862 die Vorzüge, daß es erstens der Gemeinde ein solches Maß von Autonomie gewährt, als sie nur immerhin beanspruchen und vertragen kann; zweitens, daß sie diese Autonomie wahrt und sichert, nämlich durch die Vorenthaltung jedes überbürdenden, sogenannten übertragene Wirkungskreises, und durch die vollständige Freiwilligkeit in der territorialen Bildung der Gemeinden;

endlich drittens, daß dieses Gesetz der Fortentwicklung und der Ausbildung des Gemeindelebens einen solchen Spielraum, einen so freien Spielraum gewährt, daß allmälige und dauernde Erfolge gesichert werden können!

Ich glaube, es ist nothwendig, daß man sich dieser Vorzüge des Gesetzes bewußt werde, um sich mit Manchem zu versöhnen, was man darin zu vermissen glaubt, und um Manches als einen Irrthum zu erkennen, was man in ungeduldiger Hast als ein Ziel von höchst problematischem Werthe im Augenblicke schon erzwingen möchte.

Sie werden mir erlauben, daß ich diese Vorzüge mit einigen Worten bespreche. Ich übergehe dabei vollständig die zwei Fragen über die Ausscheidung des Großgrundbesitzes und über die Virilstimmen, die den Reichsrath so lange beschäftigt und zu so vielen NebenAnlaß gegeben haben; ich halte dafür, daß beide Fragen in unseren Verhältnissen sehr nebensächlicher Natur sind.

Wollen Sie aber das Gesetz richtig würdigen und richtig anwenden, dann möchte ich Sie vor Allem vor einer falschen Auffassung des Wortes „Autonomie“ bewahren. Das Wort ist zum Schlagworte geworden, und wie jedem Schlagworte, liegt auch diesem eine Wahrheit zu Grunde, und es steht demselben hart an der Seite die irrige Anwendung. Autonomie ist ein allgemeiner Begriff; er läßt sich in seiner allgemeinen, in seiner schranken- und bedingungslosen Bedeutung nicht anwenden auf Besonderes. Eine andere ist die Autonomie des Staates, eine andere ist die der Kirche, wieder eine andere wird die Autonomie des Landes, der Gemeinde, der Familie, der Person sein. Wie aber die Freiheit des Einzelnen, wie die bürgerliche Freiheit ihre Schranken an der Freiheit und an dem Rechte des Anderen und an der Nothwendigkeit der Erreichung gewisser Menschheits- und Gesellschaftszwecke findet, so findet auch die Autonomie der Gemeinde ihre natürliche Schranke an den allgemeinen und höheren Aufgaben des Staates. Die Gemeinde kann der Staat nicht sein, denn sie könnte ihn nicht ersetzen; nicht der Gemeinde, sondern dem Staate verdanken wir unsere heutige Kultur. Die Gemeinde kann daher nur im Staate und nur unter dem Staate bestehen, sie darf nicht Ansprüche erheben, wodurch sie den Staat in seinen wichtigsten, in seinen allgemeinen, in seinen gesellschaftlichen Aufgaben beirrt. Allerdings mag es sein, daß man im Uebereifer in den Folgerungen aus dem Begriffe des Staates zu weit ging, es geschah gewiß nur zum Nachtheile des Staates. — Aber ich möchte die Gemeinde auch vor dem Nachtheile bewahren, daß man nicht in

den Folgerungen aus dem Begriffe der Gemeinde in einem gleichen Uebereifer ebenfalls zu weit gehe. Wenn ich aber hier vom Staate spreche, dann kann ich von demselben dasjenige nicht trennen, wodurch der Staat eben erhalten wird, wodurch er besteht, und was zu seinem Begriffe so nothwendig ist, wie das Gebiet und wie der Bewohner, nämlich die über Allem stehende Gesetzgebung und die Regierung, diese Grundbedingungen jeder Freiheit, und folglich auch der Freiheit der Gemeinde.

Das Recht der Autonomie hört demnach dort auf, wo die allgemeinen Interessen beginnen, es hört dort auf, selbst wenn diese allgemeinen Interessen auch ein Interesse der Gemeinde wären und mit ihren eigenen Mitteln durchgeführt werden könnten. Wenn man daher über den Werth eines Gemeindegesetzes von der Betrachtung aus urtheilen will, welches Maß von Autonomie dasselbe der Gemeinde sichere und gewähre, dann ist das Kriterium für die Entscheidung wohl in der Frage gelegen: welchen Wirkungskreis weist das Gesetz der Gemeinde zu? Das Gesetz vom 5. März 1862 theilt der Gemeinde einen zweifachen Wirkungskreis zu, nämlich einen selbstständigen und einen übertragenden. In den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde legt es die Vermögensverwaltung und die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; es legt ferner dahin die Lokalpolizei, in den Punkten 11 und 12 einige fremde Gegenstände, und im Punkte 10 die erst durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Volksschule. Ich werde hier nur von der Lokalpolizei sprechen.

Die Gegenstände der Lokalpolizei sind der Art, daß sie zugleich die Wohlfahrt der Gemeinde, den Comfort in derselben u. s. w. berühren, und nothwendig diese zu erreichen suchen müssen; sie liegen daher wohl auch in dem natürlichen Interesse der Gemeinde. Auch liegen diese Gegenstände dem Staate viel zu ferne ab und sie sind viel zu kleinlicher Natur, als daß er sich in unmittelbarer Thätigkeit mit denselben befassen sollte. Aus diesen Gründen ist auch die mit einem nicht ganz glücklichen Ausdrucke, die „niedere“, genannte Polizei fast in allen Gesetzgebungen der Gemeinde in einem mehr oder weniger selbstständigen Wirkungskreise überlassen. Auch bei uns war dieß bisher der Fall, wenn auch dieser Wirkungskreis durch den Bürgermeister und unter Aufsicht des Staates erfüllt wurde.

Die Lokalpolizei ist aber nicht ein autonomer Wirkungskreis der Gemeinde, in der strengen Bedeutung dieses Wortes; denn zum Staate blickt am Ende und in letzter Instanz Jeder auf, der in der Gemeinde lebt

ob er nun zur Gemeinde gehört oder nicht; ob er sich in derselben in einer Majorität oder in einer Minorität befindet; ob er eine Kutsche besitzt, oder in einem Schlosse wohnt, ob er Peter oder Kunz heißt; zum Staate, sage ich, blickt in letzter Instanz jeder auf um Schutz seiner Person und seines Eigenthums, um Schutz gegen lästige Bettelei, um Schutz seines Sittlichkeitsgefühles gegen freche öffentliche Unsittlichkeit, um Schutz seines Rechtes und seiner Freiheit, sein Kapitals- und sein geistiges Vermögen in Bauten, Fabriksanlagen und in Unternehmungen jeder Art zu verwerthen, um Schutz gegen seinen Nachbarn, der ihn mit Feuersgefahr bedroht, um Schutz seiner Gesundheit gegen öffentliche Unreinlichkeit u. s. w. Allerdings sind diese Gegenstände, die auch das Hauswesen der Gemeinde betreffen, und die bis zu einer gewissen Grenze auch in dem Hauswesen der Gemeinde, somit auch in ihrem Hausrechte und in ihrer Hausordnung liegen. Allein für die Grenze, wo die Gemeinde, die nach meiner Ansicht mehr Pflichten als Rechte hat, durch Nichterfüllung ihrer Pflichten die Ansprüche des Einzelnen verletzt, oder sie nicht gehörig wahr, für die Grenze, wo sie hinüber streift in das Recht der Gesellschaft und damit in das staatliche Gebieth, für diese Grenze gibt es nach meiner Ansicht kein positives Prinzip, und in der Anwendung ist diese Grenze sehr schwer einzuhalten. Dieses Prinzip kann nur negativ sein, es kann nur darin liegen: die Gemeinde ist in der Lokalpolizei so weit selbstständig, als es die Gesetze des Staates ihr gewähren.

Damit stimmt auch das Gesetz vom 5. März überein; denn nicht „autonom“ nicht „natürlich“ nennt es diesen Wirkungskreis der Gemeinden, sondern „selbstständig“. Nicht nach den Gesetzen der Gemeinde im Allgemeinen läßt es diesen Gegenstand leiten und regeln, sondern es bindet die Gemeinde an die Gesetze des Staates; nicht für immer, nicht unbedingt überläßt es diesen Wirkungskreis der Gemeinde, denn es behält sich vor, Gegenstände desselben, ja auch das Ganze durch landesfürstliche Organe im Wege des Gesetzes auszuüben, sobald höhere Staatsrückichten dies erfordern.

Mir erscheint demnach das Gesetz vom 5. März 1862 und die Regierungsvorlage und der Ausschussentwurf in dieser Beziehung als ein Versuch, in soweit dieses Gesetz, um die Gemeinde vor dem erdrückenden Einflusse der Regierung und vor dem Ueber-eifer der Regierungsorgane zu bewahren, die Gemeinde im Verfassungswege in Lokalpolizei-Angelegenheiten an den Landes-Ausschuß weist, und ich glaube, es ist ein Versuch, wenn das Aufsichtsrecht des Staates kein an-

deres ist, als das negative des Artikels XVI. Man wird mit Recht, glaube ich, einwenden und fragen können: welche Mittel stehen dem Landes-Ausschuße zu Gebote, um sich bei Entscheidungen über solche Verurtheilungen wohl des hierzu nöthigen Thatbestandes zu versichern? Man wird mit Recht fragen können: ist denn der Landes-Ausschuß nach der Natur seines Ursprunges und in der, ich möchte sagen, doch immer moralischen und politischen Abhängigkeit, in welcher er von seinen Wählern und im tieferen Herabsteigen auch von den Gemeinden abhängt, ist er dasjenige unabhängige Organ, welches in allen Fällen das Recht des Einzelnen und das Recht der Gesellschaft gegen die Gemeinde in Schutz nehmen wird? Man wird mit Recht fragen können: ist denn der Landes-Ausschuß, wenn er in Dingen, bei welchen es so häufig auf die Gesetze des Staates ankommt, und die so häufig an dieselben in feinsten Nuance anrühren, ist er derjenige, wird man fragen können, der in solchen Dingen unwiderruflich zu entscheiden hat? Man wird fragen, ob sich da nicht eine Regierung neben der Regierung ausbildet? Ja noch mehr, man wird mit Recht bezweifeln, ob denn jenes negative Aufsichtsrecht des Staates, jenes Recht, aus der Vogels-Perspektive herabzusehen: „ob die Gemeinden nicht ihren Wirkungskreis überschreiten, und ob sie nicht gegen die Gesetze vorgehen“, ich sage, man wird mit Recht bezweifeln, ob dieses negative Aufsichtsrecht der Regierung der allfälligen Unthätigkeit der Gemeinden, der allfälligen Pflichtnichterfüllung, nicht der Pflichtverletzung, gegenüber genügen könne? Man wird fragen, ob es weise und klug ist, daß man in solchen Fällen die Regierung auf die traurige Spitze treibt, daß sie in solchen Fällen, weil ihr jede Zwischenstufe, jeder Mittelweg abgeschnitten ist, zu dem, wie ich glaube, extremsten Mittel schreiten muß, nämlich zur Versorgung des Dienstes durch landesfürstliche Organe, oder aber zur Auflösung der Gemeinde-Repräsentanz? Man wird mit Recht fürchten, daß, wenn es endlich einmal dahin gekommen ist, daß die Regierung einer solchen Unthätigkeit gegenüber positiv einzuschreiten gezwungen ist, daß sie, wie es in solchen Fällen schon geht, zu weitergehenden Rückschritten gedrängt wird, als nothwendig und weise ist, und was das Schlimmste sein wird, daß diese Rückschritte selbst von der Bevölkerung mit Freude begrüßt werden.

Dennoch glaube ich, der Versuch ist zu machen. Auf dem flachen Lande, da wird die Sorge gegen Diebe, Strolche und Vagabunden wohl für die Zukunft auch die Landes-Gensdarmarie besorgen, es wäre denn, daß die sensible Reizbarkeit unserer autonomen Staatsdoktoren auch darin schon eine Verletzung der Autono-

mie der Gemeinde erblicken würde, daß der Gemeindevorstand nicht selbst auf diese edle Jagd ausgeht, sondern sie durch landesfürstliche Organe vollziehen läßt. Außerdem aber ist, bei der zerstreuten Lage unserer Gehöfte, die Lokalpolizei auf dem flachen Lande wohl von sehr untergeordneter Bedeutung, und hat nur sehr geringe Wichtigkeit. Auf dem flachen Lande wird daher der Versuch sicherlich zu wagen sein. In den Städten und Märkten aber, da liegt die Lokalpolizei so tief im Interesse der Gemeinde und der Bewohner selbst, da unterliegt die Repräsentanz so sehr dem Drucke der öffentlichen Meinung, und der allen Beschwerden zugänglichen Presse, daß man mit Sicherheit erwarten darf, in den Städten wird es zu einer solchen Unthätigkeit nicht kommen.

Selbst aber, wenn der Versuch mißlänge, sehe ich die Gefahr noch nicht so groß; denn es ist ja eben der Reichsrath, und innerhalb der Grundsätze, die er geben wird, die Landesgesetzgebung, welche die Linie vorzeichnen werden, bis zu welcher etwa zurückgegangen werden muß. Und wenn der Versuch auch nur theilweise gelänge, wenn er auch nur dahin gelänge, daß sich die Municipalfreiheit in Städten und größeren Märkten erhalte, so ist damit, glaube ich, schon ein ungeheurer Gewinn erreicht.

Ich komme nun zum übertragenen Wirkungskreise. Der übertragene Wirkungskreis, das ist eigentlich nicht das, was das Wort besagt. Der übertragene Wirkungskreis besteht heutzutage lediglich in der Mitwirkung zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung. Diese Mitwirkung gründet sich darauf, daß die Gemeinde der unterste staatliche Organismus ist, welcher in weitere Theile nicht aufgelöst werden kann, ohne daß die Verwaltung in Atome zerfiele. Diese Mitwirkung ist eine Verpflichtung, welcher sich die Gemeinde um so weniger entziehen kann, weil sie damit jede Verwaltung, mit der Verwaltung die Regierung, und mit der Regierung den Staat unmöglich machen würde; es ist dieß eine Verpflichtung, welche der Gemeinde so eigen ist, wie dem Bürger die Pflicht, Steuern zu zahlen, ein Geschworne zu sein, vor Gericht Zeugniß zu geben, den Befehlen zu gehorchen u. s. f.

Mehr aber soll nach meiner Ansicht den Gemeinden nicht übertragen werden, es soll nicht geschehen im Interesse ihrer Freiheit; und ich weiß, ich trete damit gewissen weitverbreiteten, idealistischen, aber eben so sehr die Richtung unserer Zeit, als das Wesen der Gemeinde verkennenden Projekten entgegen, welche die Gemeinde zu einem Regierungsmechanismus machen, und dadurch bewirken würden, daß entweder, wenn die Freiheit der

Gemeinde dabei bewahrt sein soll, der Staat in Anarchie zerfiele, oder aber wir in wenigen Lustren einen Rückschritt von einem Jahrhundert gemacht haben würden, oder aber die dahin gelangen würden, daß um ein solches Uebel zu vermeiden, die Gemeinde eben ihre Freiheit vollständig dem Staate zum Opfer bringen müßte. Denn Regierungsgewalt, Regierungsakte der Gemeinde übertragen, das kann nur im Wege der Delegation geschehen; der Delegirte handelt aber im Auftrage, unter der Kontrolle und unter dem Befehle des Delegirenden, und wenn man unter der Kontrolle eines Andern handelt, wenn man Gesetze auszuüben hat, die ein Anderer gibt, wenn man sich der Züchtigung und Strafe eines Andern unterwerfen muß, da, meine Herren, hat die Freiheit ein Ende!

Die Mitwirkung von heute aber, die gegenwärtig unter dem übertragenen Wirkungskreise verstanden wird, diese Mitwirkung ist eine höchst einfache Sache; sie mag unangenehm sein, man mag sagen, der Gemeindevorsteher werde zum Diener der Kanzlei u. s. f., sie ist nicht zu vermeiden, aber sie hat den Vortheil, daß damit kein kostspieliger, und die Freiheit der Gemeinde gefährdender Apparat verbunden ist.

Vom Wirkungskreise, der den Gemeinden zugetheilt ist, hängt auch die Frage ihres nothwendigen Umfanges ab, und hierin differire ich von sehr Vielen in meiner Ansicht. Die Frage: ob große, ob kleine Gemeinden, ist eine vielfach ventilirte, aber ich glaube, fast immer einseitig entschieden. Bürdet man den Gemeinden nichts Unnatürliches auf, fordert man von den Gemeinden Nichts, wofür sie nicht der Mechanismus sind, dann, meine Herren! dann ist die Frage, ob groß? ob klein? so ziemlich gleichgiltig für die Existenz und für die Freiheit der Gemeinde. Eine große Gemeinde wird allerdings den Vortheil der größeren Auswahl unter Solchen haben, welche die Fähigkeit, und, ohne sich in ihren Berufsgeschäften zu sehr zu benachtheiligen, auch die Zeit haben, sich den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen. Die große Gemeinde wird vielleicht die Kraft in sich fühlen, sich einen Beamten zu halten, ein Vortheil, den ich für sehr zweifelhaft ansehe, die kleinere Gemeinde hingegen hat natürlich einen viel geringeren Kreis von öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen, und darin liegt wieder ein Korrektiv gegen den Mangel von Auswahl an sogenannten Kapacitäten. Was man aber spricht von der Verpflichtung des Bürgers, sich dem öffentlichen Dienste zu weihen, von der Selbstthätigkeit des Bürgers, und die Hoffnungen, die man darauf baut, die gehören nach meiner Ansicht sehr wenig in das praktische Leben. Es mag sich dieß sehr

schön in einer staatswissenschaftlichen Encyclopädie aufnehmen, im Leben dürfte man, wenn man seine Geseze nur darauf baut, ziemlich Fiasco machen. Denn die Richtung unserer Zeit, meine Herren! ist vor Allem auf den persönlichen Erwerb gerichtet. Vom persönlichen Erwerbe hängt arm oder reich sein des Einzelnen, arm oder reich sein des Staates ab, und es widerspricht dem volkswirtschaftlichen Grundsatz der Theilung der Arbeit, wenn man den Bürger, den Erwerbenden, Erzeugenden, Schaffenden, zum vielbeschäftigten Beamten machen will.

Diese Anschauungen, meine Herren, die mögen allerdings manches Ideal zerstören, denn sie sind sehr nüchtern; aber sie entsprechen den realen Verhältnissen. Diese Anschauungen, meine Herren! die wenden den Blick allerdings nicht den Wolken, sondern der Erde zu, aber der Fuß schreitet sicher dabei. Sie mögen diese Anschauungen vielleicht auch einer gewissen Erregung gegenüber für reaktionär halten, jedoch sage ich: Besser reaktionär scheinen, als wieder gezwungen sein, die Reaktion zu bekämpfen, und in diesem Kampfe wieder immer verlassener, immer gemiedener, und am Ende wieder allein zu sein. (Rufe: Bravo! Sehr gut!)

Was ich aber als essentiell für die Gemeinde, für ihre Freiheit, was ich, ich möchte sagen, für die *conditio sine qua non* der Durchführung der Gemeindeordnung, und für das Einleben derselben halte, das, meine Herren! ist: daß die Gemeinden nicht gezwungen werden, sich nach einem, auf der Landkarte ausgetüpfelten Schema zusammen zu legen. Die *conditio sine qua non* des Einlebens der Gemeindeordnung ist die vollständige Freiheit der Gemeinden in ihrer territorialen Bildung. Ein Imperativ in dieser Richtung würde eine gezwungene Ehe sein, und müßte enden, wie diese; (Bravo!) und damit, glaube ich, habe ich eine der größten Vorzüge des Gesetzes vom 5. März berührt.

Es ist im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes über diesen Gegenstand Vieles, sehr Wahres und Treffendes gesagt worden; das Treffendste und Wahrste darüber bleibt immer das, was Minister Lasser über den Gegenstand der imperativen Zusammenlegung gesprochen hat, und, damit ich den Satz nicht zu erweisen brauche, erlauben Sie mir, daß ich Ihnen aus seiner Rede die bezüglichliche Stelle vorlese; sie rührt aus einem Schatze von Erfahrungen, gesammelt in einem langen Dienste in der Administration. Ist es mir erlaubt vorzulesen?

Landeshauptmann: Wenn Niemand eine Einwendung dagegen erhebt? (Niemand meldet sich.)

Abg. M. v. Kaiserfeld (liest):

„Meine Ansicht ist, daß dort, wo ich eine Gemeinde finde, ich sie deshalb, weil sie in und kraft ihres natürlichen Wirkungskreises lebt, auch leben lassen muß, und daß man dort, wo ein solches Leben ist, nicht recht daran thut, dasselbe zu unterdrücken, bloß deshalb, weil man ihm vielleicht die Fähigkeit nicht zumuthet, aus sich allein demjenigen zu genügen, was man durch einen, mir gar nicht lieb gewordenen Ausdruck, den „übertragenen Wirkungskreis“ nennt. Die Existenz der Ortsgemeinde soll nicht abhängig gemacht werden von dem übertragenen Wirkungskreis. Meine Herren! es hat Gemeinden gegeben, bevor es ein Gemeindegesetz gab, und ohne ein solches, und man thut nicht recht daran, dasjenige, was als Gemeinde lebt, zerstören zu wollen.“

Es wäre dieß auch ganz bestimmt ein unmöglicher Versuch. Ich gehöre zu denjenigen, denen ihre Lebensstellung eine reiche Erfahrung auch bezüglich der Einrichtung der Gemeinden zur Verfügung gestellt hat. Es ist nach 1849 in manchen Ländern der Versuch gemacht worden, begünstigt namentlich durch Bestrebungen der Beamten, denen es viel bequemer vorkommt, von oben herab wenige Gemeinde zu leiten, als eine größere Anzahl von Gemeinden, es ist, sage ich, vielfach der Versuch gemacht worden, die politische Gemeinde durch Zusammenlegungen der Ortsgemeinden als Netz über ein ganzes Land zu verbreiten, und meine Herren, in der Vollgewalt der Exekutive, in der wir damals standen, haben wir den Versuch aufgeben müssen. Wir konnten ihn nicht durchführen; Hunderte und Hunderte von Rekursen sind gegen die Zusammenlegungen der Ortsgemeinden eingebracht worden, und mußten bewilligt werden, aber nicht eine Eingabe ist gekommen um Zusammenlegung.“

„Es gibt auch kein Recht zu einem solchen Versuche. Betrachten Sie die Anordnungen der Landesverfassungen. Die Wahlordnungen geben den Ortsgemeinden ein wichtiges politisches Recht; wenn Sie die Zahl der Ortsgemeinden durch die Bildung von politischen Gemeinden vielleicht um das Dreis-, Vier-, Fünffache verringern, so entziehen Sie den bisherigen Ortsgemeinden ein wohl erworbenes wichtiges politisches Recht.“

Und diesen Grundsätzen ist das Gesetz vom 5. März treu geblieben, ihnen ist die Regierungsvorlage, und zum großen Theil auch die Ausschußvorlage treu geblieben. Alle achten sie das Bestehende; sie rechnen auf die Wirkungen des Lebens, der Erfahrung, der sich zeigenden Bedürfnisse; sie überlassen es der Freiheit, sich selbst zu organisiren, und so, meine Herren! hoffe

ich, daß der Vorwurf, welchen Buckle den Gesetzgebern macht, daß sie nämlich der Gesellschaft immer nur Hindernisse bereiten, statt ihr zu helfen, sich an diesem Gesetze, sich an unserer Gemeindeordnung nicht bewähren wird. Das ist es, was ich wünsche und hoffe. (Beifall.)

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Ich habe im Reichsrathe nicht gewagt, an der Debatte über das Gemeindegesetz mich zu betheiligen, weil es mir schien, ich sei nicht berufen, über ein Gesetz zu sprechen, worüber ich nach meiner Lebensstellung keine Erfahrungen zu machen im Stande war. Ich würde es auch nicht wagen hier im Kreise von so vielen Fachmännern mir das Wort zu erbitten, wenn nicht mein geehrter Herr Vorredner die staatsrechtliche Seite des Gemeindelebens berührt hätte, um einer idealen Ansicht eine realistische, das heißt eine der Wirklichkeit entsprechende entgegen zu setzen.

Meine Herren! Es ist nicht unfruchtbar und nicht ohne praktische Bedeutung, sich über die Grundsätze zu verständigen, wonach das Verhältniß der autonomen Gemeinde zum Staate grundsätzlich festzustellen kommt. Die Anschauungen der beiden Herren Vorredner zeigen schon eine gewisse Differenz; ich sage aber, die praktische Bedeutung dieser grundsätzlichen Feststellung muß sich in 4 Momenten zeigen:

1. bezüglich des Umfanges des sogenannten natürlichen, des selbstständigen Wirkungskreises;
2. in der Art und Weise der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
3. im Einflusse der Regierungsorgane auf die Geschäftsführung durch die Kommunalorgane, und
4. in der Art und Weise, wie sich das landesfürstliche Aufsichtsrecht den Gemeinden gegenüber geltend macht.

Meine Herren! Wenn wir fragen: wie stellt sich die Autonomie der Gemeinde zum Staate, so begegnen wir hierüber zwei entgegengesetzten Ansichten.

Die Eine sagt, die Gemeinde ist etwas Primitives; sie ist vor und ohne den Staat; daher hat sie ihre Selbstständigkeit schon ihrem Ursprunge nach, und es kann nur insoweit von einer Beschränkung derselben die Rede sein, als es die allgemeine Rücksicht des Staatszweckes erheischt. Einer unserer geistreichsten Landsleute im Reichsrathe hat unter großem Beifalle die Behauptung ausgesprochen: „Die Gemeinde ist die Mutter des Staates“. Mir scheint, dieser Satz klingt sehr schön, er ist aber doch ganz falsch und unrichtig. So wie ich auf die Frage: Wer ist denn älter, Vater oder Sohn? antworten muß: Beide sind als solche gleichzeitig; ebenso sage ich auch: Gemeinde und Staat sind historisch mit-

einander innigst verbunden. Der Mensch kann nicht leben ohne gesellige Verbindung, keine gesellige Verbindung ist möglich ohne die Grundbedingung der rechtlichen Ordnung — ohne den Staat, — also ist der Staat so alt, als die menschliche Gesellschaft, und diese so alt als das Menschengeschlecht. Auf historischem Wege läßt sich daher diese These nicht durchführen.

Die entgegengesetzte Ansicht betrachtet die Gemeinde als eine Staatsanstalt; sie soll im Mechanismus der Administration das unterste Rädchen sein. Meine Herren! Es gab eine Zeit, und sie ist nicht ferne, es liegen nur einige Dezennien inzwischen, in welcher man in Theorie und Praxis den Staat als die allgemeine Versorgungs- und Wohlfahrtsanstalt angesehen hat. Nach dieser Ansicht ist das Individuum in der Gesamtheit aufgegangen; unter dem Titel der *salus* oder *disciplina publica* hat man in alle Verhältnisse sorgend, warnend, schützend eingegriffen, und so hat man endlich auch die Gemeinde als eine Summe solcher Individuen angesehen. Meine Herren! Ich will nichts Gehässiges ausdrücken, wenn ich sage, diese Anschauung des Staates hat in dem in Alles eingreifenden, Alles nivellirenden „Polizeistaat“ den Ausdruck gefunden. Das war die Auffassung der Wissenschaft, und ich nenne Ihnen einen Namen, der in Oesterreich einen guten Klang gehabt hat, noch Sonnenfels war einer der eifrigsten Vertheidiger dieser Ansicht. Allein, meine Herren! die gegenwärtige Anschauung über den Staat ist eine andere, und wodurch ist sie es geworden? Die Anerkennung der freien Persönlichkeit des Menschen, die Freiheit des Grundes und Bodens, die Freiheit der Association und der Presse, der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, und endlich das verfassungsmäßige Leben haben den Staat als eine Rechtsanstalt dahin gestellt, welche nicht berufen ist, zu geben, zu verleihen, sondern welche berufen ist, zu erhalten, zu schützen, zu verbürgen. Der Staat ist danach keine Wohlfahrtsanstalt, er ist keine Versorgungsanstalt, er ist nicht berufen zu einer Obervormundschaft, er ist aber auch nicht berufen, die allgemeine Glückseligkeit zu befördern; sondern er ist berufen, den Einzelnen seine freie Entwicklung zu sichern; und nur dort, wo die Kraft des Einzelnen mangelt, da hat er einzuschreiten. Darin liegt der Ursprung der Autonomie der Gemeinde; sie ist, wie die Gesetzentwürfe vom Jahre 1849 richtig gesagt haben, nichts Anderes, als die Uebertragung der freien Persönlichkeit des Individuums auf die Gesamtpersönlichkeit der Gemeinde.

Denn was ist denn die Gemeinde? Die Gemeinde

ist ja nichts anderes, als eine durch die Zusammengehörigkeit, d. i. durch den gemeinschaftlichen Wohnort, und durch die Gemeinschaftlichkeit der Interessen und Bedürfnisse gebildete Gesamtpersönlichkeit.

Was ist sohin Autonomie der Gemeinde? Der Herr Vorredner hat gesagt, daß sei ein Begriff, der sich schwer definiren lasse. Ich maße mir nicht an, eine Definition selbst zu fabriziren, ich folge hierüber einer ministeriellen Erklärung. Se. Erzellenz Herr Minister v. Kasser hat uns in der 59. Sitzung des Reichsrathes eine volle Erklärung über den Begriff der Autonomie gegeben. Er hat gesagt: „Autonomie besteht darin, wenn Jemand diejenigen Angelegenheiten, welche ihn selbst betreffen, und welche nicht in die Sphäre eines Dritten eingreifen, selbstständig entscheiden, darüber verfügen und dieselben auch durchführen kann“. Das ist die Erklärung von der Ministerbank gewesen. Ich glaube nicht, daß man der Uebertreibung beschuldigt werden kann, wenn man diese Erklärung auch durchführt. Nach meiner Meinung würden sich hieraus folgende Konsequenzen ergeben:

1. Die Gemeinde ist in ihrem natürlichen, in ihrem selbstständigen Wirkungskreise frei. Mein Herr Vorredner hat gesagt: „der selbstständige, der natürliche Wirkungskreis der Gemeinde sei nicht der autonome, beides sei nicht zu verwechseln“. Ich erlaube mir darauf zu bemerken, daß ebenfalls aus dem Munde des Herrn Ministers die Worte gekommen sind, und er wiederholt gesagt hat: „Ich betone ausdrücklich: natürlicher Wirkungskreis ist synonym mit autonomem“. Also der natürliche Wirkungskreis begreift die Selbstständigkeit der Gemeinde, wobei es sich von selbst versteht, daß die Gemeinde dem landesfürstlichen Oberaufsichtsrechte unterworfen ist, welches nach der Natur der Sache, wie ich schon früher bemerkt habe, negativ in der Wirksamkeit und in seinem Einschreiten ist.

Als 2. Folge hieraus ergibt sich, daß die Gemeinde, wie jede Persönlichkeit im Staate, den allgemeinen Gesetzen der Justiz, Polizei, Finanzen unterworfen ist, daß sie jedoch an den allgemeinen Lasten des Staates Theil zu nehmen hat.

3. Daß der Staat in jeder Beziehung das Aufsichtsrecht in der früher erwähnten Richtung geltend machen kann, und

4. daß der Staat zu einem unmittelbaren Einschreiten, zu einer unmittelbaren Verfügung in allen denjenigen Angelegenheiten berechtigt ist, welche über die Grenzen der Gemeinde hinausreichen, welche die Interessen dritter Personen, der Nachbarschaft, des Lan-

des oder des Reiches berühren. Ich nenne dieß die socialen Angelegenheiten.

Das wäre meines Erachtens die staatsrechtliche Stellung der autonomen Gemeinde. Dagegen hat man jedoch mancherlei Bemerkungen und Einwendungen vorgebracht. Der Herr Minister selbst hat bei dieser Erklärung der Autonomie im Reichsrathe beigelegt: „Der Mensch darf jedoch nicht thun, was er will, sondern er ist an die Geseze gebunden, und der Staat ist berufen, darüber zu wachen, daß nicht das Individuum vergewaltiget, daß nicht die Rechte der Nachbarn verletzt, daß nicht ein höheres Staatsinteresse gefährdet werde. Das versteht sich von selbst“. — Ich sage nicht, jeder Mensch kann thun, was er will, außer, wenn ich noch den Beisatz mache: er hat nur das Vermögen das zu wollen, was er darf! Allein, meine Herren! erlauben Sie mir eine Bemerkung; mir kommt vor, mit dieser Anschauung kann man auch die ganze Selbstbestimmung über den Haufen werfen. Man kann dahin kommen: Du hast das Recht der Selbstbestimmung; bestimmst du dich aber nicht so, wie ich meine, daß es Recht ist, so wirst du bestimmt! Oder man könnte weiter sagen: Der Staat ist verpflichtet, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, jedem Einzelnen den Schutz zu gewähren; der Staat ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß seine Geseze befolgt werden; der Staat ist verpflichtet, nicht eine souveräne Gemeinde neben sich zu dulden; der Staat muß dafür sorgen, daß seine Regierung stark sei. Ja, meine Herren! da kommen wir in einen Konflikt; auf der einen Seite sagen wir: Selbstbestimmung innerhalb der bestehenden Geseze; auf der andern Seite aber gibt es gar keinen Fall, in welchem man nicht eine Kontrolle üben könnte, wodurch jedes Selbstbestimmungsrecht aufgehoben wird. Nehmen Sie z. B. die ganz gewöhnlichen Verordnungen der Bestreuung des Trottoir mit Sand, das Aufspritzen während der Sommerszeit. Wenn das unterlassen wird, kann der Einzelne sagen: Ich werde in meiner persönlichen Sicherheit gefährdet, ich rekurriere dagegen und bitte um Abhilfe. Man könnte beispielsweise sagen: Mein Sohn, ich entlasse dich aus der väterlichen Gewalt, ich emancipire dich; ich behalte mir jedoch die Kontrolle vor, zu überwachen, ob du die Geseze in deinem eigenen Interesse, im Interesse deiner Familie, im Interesse deiner Nachbarn, im Interesse des Staates befolgst. Diese Entlassung aus der väterlichen Gewalt würde keine Bedeutung haben. Oder man könnte sagen: Der Staat erklärt die Gemeinde für autonom; allein er behält sich vor, sie in allen wichtigen Angelegenheiten vor das Bezirksamt zu citiren, und sie dort

zu prüfen! Hier muß es einen Ausweg geben, und worin liegt dieser Ausweg? Ich werde die Ehre haben, darauf zurückzukommen. Auf der Einen Seite schrankenlose Freiheit der Gemeinde und auf der andern Seite dagegen die Möglichkeit, durch Beseitigung jedes Mißbrauches auch die Autonomie selbst aufzuheben — das ist das Dilemma!

Vor Allem muß ich hier auf die Stellung und auf das Verhältniß der einzelnen Königreiche und Länder zum Reiche aufmerksam machen. Meine Herren! Die Mehrzahl im Reichsrathe hat eifrig die Einheit des Reiches bewacht und vertheidigt; allein sie wollte nicht die Einerleiheit, und daher wurden alle diejenigen Bestimmungen, welche innerhalb der Grenze der Reichseinheit die Landesautonomie wahren, mit Beifall aufgenommen. In dem Maße nun, sage ich, in welchem sich die Landesautonomie dem Reiche gegenüber geltend machen, in dem nämlichen Maße wird sich auch die Autonomie der Gemeinden dem Lande gegenüber geltend machen. Wir werden daher mit der Zeit dahin kommen, daß die Autonomie innerhalb der bestehenden Landes- und Reichsgesetze den Gemeinden hinlänglich freien Spielraum zur selbstständigen Verfügung lassen wird. Vorläufig aber, meine Herren! haben wir einen festen Rahmen, über welchen wir nicht hinaus können. Wir haben den Rahmen in dem Gesetze vom 5. März 1862. Nach diesem Rahmen ist vorgezeichnet, daß der Staat kraft seiner oherauffehenden Gewalt darüber zu wachen hat, daß der Wirkungskreis nicht überschritten, und daß die Gesetze befolgt werden. Ja, noch mehr, es ist im Artikel XVI. Jedem, der sich durch eine Verfügung des Gemeindevorstehers beschwert erachtet, das Recht eingeräumt, unmittelbar an die politische Bezirksbehörde sich zu wenden, welche berechtigt ist, hierüber zu entscheiden. Ich glaube, diese beiden Bestimmungen, und insbesondere jene, wornach der Bürgermeister als Vorsteher verpflichtet ist, jeden Beschluß, der ihm gegen das Gesetz zu verstossen scheint, zu sistiren und der politischen Behörde anzuzeigen, diese Bestimmungen sind hinreichend, um Ueberschreitungen zu vermeiden.

Nun gehe ich weiter zu dem Umfange des natürlichen oder selbstständigen Wirkungskreises. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß darin eigentlich zwei Momente liegen, nämlich: „die Verwaltung des Vermögens und die Lokalpolizei“. Ob die Lokalpolizei in den selbstständigen oder in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, das, meine Herren! ist meines Erachtens eine müßige Untersuchung. Denn die Regierungsvorlage selbst sagt: sie gehöre in den natürlichen Wirkungskreis, id est in den autonomen

Wirkungskreis. Von Bedeutung ist nur die Frage: Ob mit der Lokalpolizei auch eine polizeiliche Gerichtsbarkeit verbunden sei? Diese Frage ist ganz entschieden zu verneinen. Ich glaube, daß der Ausschuß in der Beziehung von dem richtigen Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß mit einer Polizeigewalt die Gerichtsbarkeit nicht wesentlich verbunden ist. Es gibt nur Eine Justiz, der ist die Strafsentscheidung anzuvertrauen; denn es soll keine Verwaltungsjustiz geben. Allein, meine Herren! ich mache Sie auf etwas Anderes aufmerksam. Man muß das Strafrecht von der Zwangsgewalt wohl unterscheiden, das ist von dem Vollstreckungsbefugnisse, welches jeder Gewalt anvertraut und überlassen werden muß. Der Gemeinde gebührt kein Strafrecht; aber sie muß ein Zwangsbefugniß haben und berechtigt sein, Ordnungsbußen zu erlassen. Und worin besteht dieser Unterschied? Der Unterschied besteht darin, daß solche Zwangsmaßregeln, solche Vollstreckungsbefugnisse sich auf die Zukunft beziehen, um den Willen zu bestimmen, damit das geschehe, was geschehen soll; die Strafe bezieht sich auf die Vergangenheit, sie bezieht sich auf die That, welche das Gesetz überschreitet. Durch die Strafe soll durch eine Reaktion auf das Individuum das Unrecht der That behoben werden. Es ist daher nicht Strafrecht, wenn die Gemeinde Vollstreckungsbefugnisse oder innerhalb der Sphäre der ihr anvertrauten Gewalt eine Disziplinargewalt ausübt.

Ich komme noch auf einige Bemerkungen zurück, die ich vorausgesendet habe: ob innerhalb der durch das Reichsgesetz gezogenen Schranken sich Ueberschreitungen besorgen lassen, und ob insbesondere, wie vielleicht noch Manche befürchten, durch diese Selbstständigkeit der Gemeinden die Regierungsgewalt geschwächt werde? Ich glaube, wie schon der Herr Vorredner angedeutet hat, daß bei den Landgemeinden von gar keiner Besorgniß die Rede sein kann. Der Bauer hält sich an das Nächste, das ist sein Haus und seine Gemeinde, er läßt sich in eine weitere Diskussion nicht ein. In den Städten wird aber gerade die Möglichkeit der selbstständigen Besorgung eigener Angelegenheiten Anstalten hervorrufen, welche durch die Kulturfortschritte der Zeit geboten sind. Wenn irgend Etwas im Stande ist, die Apathie zu beseitigen, und die oppositionellen Elemente zum Schweigen zu bringen, so ist es gerade die Selbstständigkeit der Gemeinde. Daß sich, wie auch der Herr Vorredner bemerkt hat, vielleicht hin und wieder Mißgriffe ergeben werden, wer wird daran zweifeln? Allein, meine Herren! Nichts läßt sich auf einmal vollständig erreichen; aber aus diesen Mißgriffen, die als

möglich gegeben sind, läßt sich Nichts weiter erschließen. Wenn man lange Zeit gewöhnt ist, auf Krücken zu gehen, und sie wegwirft, so wird man natürlich Anfaß schwanken; es wäre aber eine zu große Zärtlichkeit gegen das Kind, zu befehlen, daß man es immer trage, weil es bei dem ersten Versuche zu gehen gefallen, und sich vielleicht verletzt hat. Ich meine daher, daß innerhalb der Grenzen, welche schon gezogen sind, von der Autonomie der Gemeinde in diesem Sinne Nichts zu besorgen ist. Ich finde endlich, daß die Vermittlung zwischen dem Idealen und dem Realen durch zwei Momente gegeben wird: erstens, daß die Gemeinden die Freiheit, welche ihnen eingeräumt wird, gehörig gebrauchen, und zweitens durch die naturgemäße Entwicklung des Verfassungslebens, welches die Verhältnisse der Länder zum Reiche, und die Verhältnisse der Gemeinden zum Lande in das gehörige Ebenmaß bringen soll! (Bravo! bravo!)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Meine Herren! Wenn ich nach so gehaltvollen Reden und schwungreichen Auseinandersetzungen noch das Wort ergreife, so ist es in der That nur die Wichtigkeit des Gegenstandes, welche mich den Versuch machen läßt, auch mein Schärfflein zur Erörterung dieser Frage beizutragen. Wenn Sie darin auch nur Ein Körnlein Wahrheit, nur Ein Samenkorn, geeignet zu einer weiteren Entwicklung in Ihren Ideen, finden, so habe ich nicht umsonst gesprochen.

Es ist von meinen beiden Herren Vorrednern, von dem Einen vom Standpunkte der gegebenen Verhältnisse, der realen Zustände aus, von der andern Seite vom Standpunkte der wissenschaftlichen Behandlung die Frage erörtert worden: wie es sich mit der Autonomie der Gemeinden verhalte, wie es sich verhalte mit der Autonomie, welche durch die Gemeindeordnung, die Gegenstand der Verathung dieses h. Hauses ist, nun zur Wahrheit werden soll?

Erlauben Sie mir, daß ich von einem viel beschränkteren, ich darf sagen, ganz nüchternen Standpunkt ausgehe, und daran die weiteren Erörterungen knüpfe, zu deren Anhörung ich Ihre Geduld in Anspruch nehme.

Die Grundlage der Gemeindeordnung ist das Reichsgesetz vom 5. März 1862. Dieses Reichsgesetz ist, so vorzüglich, so anerkennenswerth es in vielen Beziehungen sein mag, wie schon vom Herrn Berichterstatter erwähnt worden, in wesentlichen Theilen, das Ergebnis eines Compromisses, einer Vereinbarung zweier, sich

fast diametral entgegenstehender Ansichten. Die Folge davon scheint mir ein Mangel zu sein, nicht in der Wesenheit des Inhaltes, sondern darin, daß dasselbe Einzelbestimmungen aufgenommen hat, welche von der Anerkennung der Prinzipien, die den Gegenstand des Reichsgesetzes bilden sollten, etwas weit abführen. Die Folge dieses, nach meiner unvorgreiflichen Ansicht, bestehenden Mangels ist aber dann ein, wie mir scheint, gegründetes Bedenken, welches sich auch gegen den gegenwärtigen Entwurf der Gemeindeordnung erhebt, das Bedenken nämlich, daß die Gemeindeordnung in dem Entwurfe, welcher uns als Ergebnis der Verathung des Ausschusses vorliegt, gerade diejenigen Detailbestimmungen, die aus dem Reichsgesetze wörtlich herübergenommen worden sind, im Unklaren gelassen hat, und dadurch eben der Entscheidung mancher der wichtigsten Fragen aus dem Wege gegangen ist, deren Lösung mir zur fruchtbringenden Wirksamkeit des Gesetzes selbst unbedingt nothwendig scheint. Erlauben Sie mir, daß ich dieses hinsichtlich nur eines einzigen Prinzipes, um das es sich handelt, und das bereits von den Herren Vorrednern nach anderen Seiten hin beleuchtet worden ist, im Einzelnen nachzuweisen versuche.

Das Wesen der reichsgesetzlichen Bestimmung ist die Anerkennung der Selbstständigkeit der Gemeinde, das Wesen ist der Inbegriff all' derjenigen Bestimmungen, welche diese Selbstständigkeit der Gemeinde verbürgen sollen. In welcher Art finden wir nun im Reichsgesetze diese Selbstständigkeit anerkannt und in welcher Art finden wir gerade dieses anerkannte Prinzip der Selbstständigkeit in dem uns vorliegenden Entwurfe der Gemeindeordnung gewahrt und weiter durchgeführt?

Es ist im Reichsgesetze die Selbstständigkeit der Gemeinde erstens anerkannt im Gebiete ihrer Existenz, im Gebiete der territorialen Gestaltung. Denn es ist im Artikel V, 1, es ist im Artikel VII ausdrücklich anerkannt, daß eine bestehende Ortsgemeinde nicht gegen ihren Willen mit einer andern zusammengelegt werden könne. Es ist hier die Selbstständigkeit, das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde so unbedingt und unbeschränkt gewahrt, daß selbst nicht im Wege der Landesgesetzgebung ein Eingriff statthaben kann.

Es ist zweitens das Prinzip der Selbstständigkeit der Gemeinde anerkannt im Gebiete der Individualitäten, welche die Gemeinde ausmachen, d. h. es kann die Gemeinde einen nicht ihr Zuständigen aufnehmen oder die Aufnahme in den Gemeindeverband versagen; auch in dieser Beziehung besteht das Selbstbestimmungsrecht, die Selbstständigkeit der Gemeinde nach dem Reichsgesetze unbedingt.

Es ist drittens anerkannt die Selbstständigkeit der Gemeinde hinsichtlich der eigenen Vermögensverwaltung,

Viertens hinsichtlich der Selbstbesteuerung. In diesen beiden Richtungen finden wir aber schon eine Beschränkung der Autonomie der Gemeinde. Es sind hier im Reichsgesetze selbst Fälle angegeben, welche Gegenstand der weitem Spezialdebatte sein werden, in denen dieses Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde an die Thätigkeit eines höheren Vertretungskörpers, sei es nun eine Bezirksvertretung, sei es ein Landtag oder Landes-Ausschuß, gebunden ist. Hier finden wir schon eine Beschränkung der Selbstständigkeit der Gemeinden durch das Reichsgesetz selbst eingeführt und bestimmt. Es steht mir ferne, und es wäre hier wahrlich nicht der Platz, die Rechtfertigung dieser Bestimmungen zu übernehmen; ich habe ja eben nichts Anderes zu thun, als festzustellen, was auf Grund des Reichsgesetzes hinsichtlich der Selbstständigkeit der Gemeinde bestimmt ist.

Ich gehe daher weiter, und zwar zu demjenigen Punkte, welcher, wie schon aus den Erörterungen der beiden Herren Vorredner hervorgegangen, der schwierigste ist. Es ist auch ein Selbstbestimmungsrecht, eine Selbstständigkeit der Gemeinde hinsichtlich einer Anzahl von Funktionen anerkannt, welche ihrer Natur nach in das Gebiet des Staates und Staatslebens, zur Wirksamkeit des Staates gehören. Es ist dieß ausdrücklich anerkannt, und ich stelle mich nur auf den Standpunkt des Reichsgesetzes; anerkannt gerade im Artikel V des Reichsgesetzes, in welchem eben der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde dahin bestimmt wird, daß er Alles umfaßt, was die Interessen der Gemeinde zunächst, also nicht ausschließlich, sondern zugleich auch die Interessen des Staates wie immer und überall berührt, und was innerhalb ihrer Grenze durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. Wie steht es aber nun mit der Beschränkung der Selbstständigkeit, der Autonomie der Gemeinde in diesem Falle? Was ist in diesem Falle mit Rücksicht auf die bestehenden Reichsgesetze verfügt? Besteht diese Selbstständigkeit unbedingt, ist sie nur beschränkt durch die Thätigkeit eines höheren Vertretungskörpers, wie dieß bei der Selbstbesteuerung und bei dem Vermögensverwaltungsrechte war, oder greift hier auch die Thätigkeit des Staates ein? Diese Frage ist in der That prinzipiell und klar im Reichsgesetze leider nicht entschieden; sie ist aber zu entscheiden durch 2 Bestimmungen, in den Artikeln XVI und XVIII lit. c R. G., welche eben den Gegenstand jener langwierigen Verhandlung zwischen den beiden Häusern des Reichsrathes gebildet haben, deren früher erwähnt worden ist. Es

ist in dieser Beziehung anerkannt, daß es ein Gebiet innerhalb der bestehenden Gesetze gebe, in welchem die Gemeinde selbst Recht setzt, d. h. selbst Gesetze geben, autonom selbst beschließen und anordnen kann. Es gibt ein Gebiet, und zwar gerade das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit, welches innerhalb der gegebenen Gesetze noch eine Reihe von Verfügungen zuläßt, welche Verfügungen mit den Gesetzen selbst nicht im Widerspruche stehen. Hinsichtlich dieses Gebietes ist aber im Artikel XVIII lit. c ausdrücklich anerkannt, daß der Gemeinde-Ausschuß Beschlüsse fassen könne, welche als selbstständig festgesetzte, als autonom dastehende für die Gemeinde sich darstellen.

In dieser Beziehung ist eine Beschränkung des selbstthätigen Wirkungskreises der Gemeinde im Reichsgesetze angeführt; diese Beschränkung bezieht sich aber nur auf die Ueberwachung durch die höhere Vertretung, durch den höheren Vertretungskörper, sei es nun Bezirksvertretung, oder Landtag, oder Landes-Ausschuß. Dieser selbstbestimmenden Thätigkeit der Gemeinde, geübt durch den Gemeinde-Ausschuß, steht aber entgegen, und davon ist wohl zu unterscheiden, die verwaltende, die ausführende, die administrierende Thätigkeit des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand hat allerdings auch in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu treffen; diese Verfügungen werden sich aber nothwendig entweder auf Reichs- oder Landesgesetze oder auf Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses stützen, welche Beschlüsse der Gemeinde-Ausschuß innerhalb des von Seite der Gesetzgebung freigelassenen Gebietes der polizeilichen Thätigkeit gefaßt hat. Handelt es sich aber um diese Thätigkeit des Gemeindevorstandes, dann ist durch das Gesetz und den Staat allerdings gegen Eigenmacht und Willkür des Gemeindevorstandes jedem einzelnen Staatsbürger Schutz gewährt, und zwar gewährt durch die Bestimmung des Artikels XVI R. G. Hier ist ausdrücklich der Schutz, und zwar nicht mehr in die Hand eines höheren Vertretungskörpers, sondern wie es dem Systeme der noch bestehenden Verwaltungsjustiz entspricht, der politischen Behörde anheim gegeben. Hier finden wir, wenn die Artikel XVI und XVIII gegenübergehalten werden, wenn ferner auf Artikel XII R. G., in welchem der Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses und Gemeindevorstandes bestimmt ist, Rücksicht genommen wird, hier finden wir allerdings eine ganz bestimmte Grenzlinie angedeutet, welche Grenzlinie genau die überwachende Thätigkeit der Vertretungskörper, und die überwachende Thätigkeit und Einflußnahme der Regierung sondert. Ich muß sagen, es hat mich überrascht, daß von keinem meiner beiden Herren Vorredner, und

ebenso wenig vom Herrn Berichterstatter in seinem Berichte selbst diese prinzipielle Frage auch nur erwähnt worden ist, und ich komme mit Rücksicht darauf eben wieder auf das Verhältniß des Entwurfes der uns vorliegenden Gemeindeordnung zum Reichsgesetze zurück.

In dieser Beziehung finde ich eine dreifache Lücke in dem uns von unserem Ausschusse vorgelegten ebenso wie in dem Regierungs-Entwurfe.

Erstens finde ich, fehlen diejenigen maßgebenden, in das Einzelne eingreifenden Bestimmungen, welche die Grenzlinien zwischen der Thätigkeit des Gemeindevorstandes und der Thätigkeit des Gemeinde-Ausschusses bestimmen sollen. Es ist klar, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes, welche ich wiederholt angeführt habe, — Art. XVI und XVIII — es wesentlich auf diese Grenzlinien zwischen der eigentlichen Thätigkeit des Gemeindevorstandes und des Gemeinde-Ausschusses ankommt, um prüfen zu können, ob die Berufung an die höhere Vertretungsbehörde, oder aber an die Regierung durch ihre Behörde geht. Es kommt hier gerade auf die genaue Bestimmung derjenigen Grenzlinie an, welche in dieser Beziehung bestehen soll, und aufrecht erhalten werden muß, wenn nicht eine Verwirrung hinsichtlich der Einflußnahme der Vertretung und der Regierung auf die Thätigkeit der Gemeinde eintreten soll.

Ich finde zweitens, und zwar ganz als natürliche Folge davon, eine Unklarheit in dem uns vorliegenden Entwurfe der Gemeindeordnung hinsichtlich des Berufungs- und Rekursrechtes. Wenn Sie die §§. 35, 85 und 90 dieses Entwurfes zusammen lesen, wenn Sie dieselben eingehend prüfen und vergleichen, so glaube ich, wird Sie dasselbe Gefühl beschleichen, was mich überkommen hat, das Gefühl gelinder Verzweiflung eines Juristen, welcher nicht im Stande ist, drei unter sich im Widerspruch stehende Bestimmungen mit einander zu vereinen. Diese 3 Paragraphen tragen aber diese Unklarheit eben deshalb in sich, weil die grundgesetzlichen Bestimmungen der Artikeln XVI und XVIII lit. c nicht klar auseinander gehalten, weil sie dieselben in jener nebelhaften Unbestimmtheit gelassen haben, wie wir sie im Reichsgesetze selbst finden. Es ist aber Aufgabe der Gemeindeordnung, welche wir schaffen wollen, Klarheit in ein Verhältniß zu bringen, welches von so wesentlichem Einflusse auf die ganze Thätigkeit der Gemeinde ist.

Erlauben Sie mir endlich drittens noch anzuführen, und nach meiner unmaßgeblichen Ansicht es als einen Mangel der uns vorliegenden Gemeindeordnung zu bezeichnen, daß präcise, klare Bestimmungen über die

Schutzmittel, welche der Gemeindevertretung und überhaupt der Gemeinde gegen doch mögliche willkürliche Eingriffe der politischen Behörde zustehen, im Gesetze nicht gefunden werden. Gerade da, wo die Grenzlinie gezogen werden soll zwischen einer Thätigkeit, die einen selbstständigen, einen selbstthätigen Einfluß der Gemeinde in Anspruch nimmt, und zwischen Bestimmungen, welche in höherer Instanz der Obforge der Regierung überlassen werden müssen, da scheint es mir sehr nothwendig, auch dafür Sorge zu tragen, daß nicht etwa, ich sage nicht die Regierung, sondern der einzelne politische Beamte sich Uebergrieffe in ein Gebiet erlaube, das ihm verfassungs- und gesetzmäßig nicht zusteht. Ich suche vergeblich nach irgend einer Bestimmung in der Gemeindeordnung hinsichtlich dieses, wie mir allerdings scheint, wichtigen Punktes. Ich glaube, daß sich das Land nicht damit begnügen könne, stillschweigend auf das allgemeine Rekursrecht an höhere politische Behörden zu verweisen, welches als selbstverständlich hier nicht in Frage gekommen ist.

Dies scheinen mir nur drei, wie ich glaube, wesentliche Bedenken gegen den uns vorliegenden Entwurf, und ich werde im Zusammenhange damit mir erlauben, die entsprechenden Verbesserungsanträge an den geeigneten Stellen anzubringen. Anderseits aber habe ich die Sache doch für viel zu wichtig für das Ganze des Gesetzes, das Ganze der Gemeindeordnung in ihrem Verhältnisse zum Reichsgesetze gehalten, als daß ich nicht schon eine Rechtfertigung zu finden glaubte, mich in der Generaldebatte hinsichtlich dieser Punkte geäußert zu haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich dieselbe für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: Es ist im Verlaufe der Generaldebatte in sehr erschöpfender, und ich muß sagen, in eben so gehalt- als geistvoller Weise das Wesen der Gemeinde erörtert worden.

Es wurde insbesondere von Einem der Herren betont, und wenn auch nur im Nebel, hinter einem Schleier, aber denn doch gewissermaßen kenntlich der Berichterstattung der Vorwurf einer etwas zu idealistischen Auffassung gemacht. Ich will aber beweisen, daß sie nicht eine ideale, sondern eine rein realistische Anschauung im Auge hat, wenn ich die Grundsätze entwickle, wie ich es früher gethan habe, und eben von einem rein realistischen Standpunkte ausgehe. Ich will den Excursen der Herren in staatsrechtlichen Deduktio-

nen nicht folgen; hier ist nicht der Platz, wo wir uns darüber ergehen sollen, wie der Begriff der Autonomie entwickelt wird, noch weit weniger der Platz zu untersuchen, welche Ansichten der Herr Minister der Verwaltung über Autonomie hat, oder nicht. (Rufe: Bravo!) Wir wollen nur darüber sprechen, wie die Autonomie zur Wahrheit wird, und darüber: in welcher Weise wir das thun sollen. Nur in Einem muß ich denn doch meinen geehrten Herrn Vorredner antworten. Ich will mich, wie gesagt, in eine wissenschaftliche Erörterung, weil ich mich auf den realistischen Boden stellen und halten will, nicht einlassen, aber ich glaube, die Natur der Sache gibt den Begriff, was denn Autonomie der Gemeinde ist. Sowie nur derjenige Mensch eigentlich ein Freier genannt werden kann, der seine Lebensregeln sich selbst feststellt und nach denselben lebt und leben kann, so ist auch nur jene Gemeinde eine freie, die ihr selbsteigenes Leben mit eigener Kraft führt, und Unebenheiten in ihrem Leben mit eigener Kraft ausgleicht, ohne in irgend einer Weise gegängelt und bevormundet zu werden. Das ist der Begriff eines freien Gemeindelebens und individuellen Lebens. Dieses freie Leben wollen wir für die Gemeinde anstreben, und dieses Leben ist vollkommen vereinbar mit dem staatlichen Leben. Die Gemeinde als solche hat ihren örtlichen Wirkungskreis, und darauf hin ist ihr freies Gebahren beschränkt, was über die Vertiklichkeit hinausgeht, das ist nicht mehr Gemeindesache, das geht das Land, und in höherer Richtung das Reich an. Innerhalb dieses örtlichen Kreises aber kann ganz wohl ohne irgend welche Beeinflussung von Seite eines staatlichen Organs ein selbstständiges Gemeindeleben geführt werden, und ich würde die vielen Besorgnisse, die vom ersten Herrn Redner von den Gefahren des angestrebten, des autonomen freien Gemeindelebens hervorgehoben wurden, die er darin zu finden glaubt, nicht finden könne. Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß die Gemeinde nur in und unter dem Staate bestehe. Das, glaube ich, ist ein Grundsatz, den Niemand mehr in einem Kulturstaate in Abrede stellen könnte. Wenn aber dann auch gesagt worden ist: eben deshalb sei die Lokalpolizei nicht mehr Gemeinde-, sondern Staats-Angelegenheit, so ist das nach meiner Anschauung gänzlich zu verneinen. Meine Herren! Was ist denn eigentlich Lokalpolizei? Sie ist der Schutz der Freiheit der Person und des Eigenthums, nämlich der Inbegriff aller jener Funktionen, jener Präventivmaßregeln, wodurch der Bürger gegen jede Beeinträchtigung seiner Freiheit, seiner Person und seines Eigenthums geschützt werden soll. So gut nun das einzelne Individuum das Recht hat, sich

selbst gegen jeden Angriff, der ungerecht gegen daselbe gemacht wird, zu schützen, so gut muß auch die Gemeinde das Recht haben, ihr Eigenthum, ihre Persönlichkeit zu schützen, dazu die nöthigen Maßregeln zu treffen; und darin besteht eben das Wesen der Lokalpolizei. Die Gemeinde, der Sie das Wesen nicht geben, der Sie nicht erlauben, für ihren eigenen Schutz, für ihre Person und Eigenthum zu sorgen, die ist keine freie Gemeinde, die ist nichts als eine Maschine in den Händen eines Staatsorganismus. Die Lokalpolizei gehört daher unmittelbar zum Wesen der Gemeinde, und das Reichsgesetz hat das auch anerkannt, denn es ist auch der Schutz des Eigenthums und der Person, die Handhabung der Ortspolizei im Art. V. als eine der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreis zukommende Funktion bezeichnet.

Der Unterschied zwischen „natürlich“ und „selbstständig“, wie er von Seite des ersten Herrn Redners gemacht worden ist, ist wohl ganz zufällig; nicht deshalb ist das Wort „selbstständig“ genommen, weil man etwas anderes als „natürlich“ damit bezeichnen wollte, sondern weil es bezeichnender ist. Wenn von Seite des ersten Herrn Redners betont worden ist, daß man dem Staate sein Aufsichtsrecht belassen müsse, so bin ich gewiß weit entfernt, dieses Aufsichtsrecht irgendwie zu bestreiten; es liegt in der Natur der Sache, und jeder Bürger muß wohl in letzter Linie den Schutz in der Gesamtheit, im Staate finden, in die er eben getreten ist, um Schutz gegen Unrecht zu finden. Allein, das ist doch eine zu ängstliche Anschauung, wenn man glaubt, daß in unserem Reichsgesetze dem Staate ein Aufsichtsrecht nur von der Vogelperspektive eingeräumt würde. Meine Herren! Wenn man den Art. XVI. Abs. 2 betrachtet, so findet man darin keineswegs eine Vogelperspektive, da ja nach diesem die polizeilichen Aufsichtsorgane dem Bürger bei jedem Fenster hineinschauen können. (Heiterkeit.) Gegen jeden Beschluß des Gemeindevorstehers, gegen jede Verfügung desselben, wodurch ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet worden sein soll, steht die Berufung an die Staatsbehörden offen. Meine Herren! Wo das Aufsichtsrecht so weit ausgedehnt ist, kann von einer Vogelperspektive nicht die Rede sein. Es wurde als eine Art Utopie bezeichnet, die Gemeinde-Autonomie gefährdet zu erachten, wenn in Zukunft ein Gensd'arm interveniren sollte. Meine Herren! das kann auch der Fall sein. Es soll, es muß der Gemeinde überlassen bleiben, wie die Sicherheit geschützt werden solle, und wenn Etwas in der vormärzlichen Zeit gut war, so war der persönliche Schutz besser, als in der gepriesenen Zeit der Gendar-

merie. Während früher der Amtsbienner jede Persönlichkeit in der Gemeinde kannte und daher wußte, wo sich verdächtiges Gesindel aufhalte, und bei seinen Nachforschungen nach Uebelthätern von Allen Unterstützung fand, war das später nicht mehr der Fall; warum? Weil man der Gemeinde jeden Einfluß auf die Sicherheitsorgane entzogen hat. Ich würde also nicht prinzipiell gegen die Bestellung einer Sicherheitswache sein, wohl aber gegen die Bestellung einer Sicherheitswache, auf welche die Gemeinde keinen Einfluß hat. Es kann daher allerdings sein, daß die Gemeinde-Autonomie durch die Gendarmerie beeinträchtigt werden könnte. Einem Prinzip aber, und dieß nicht wie von Seite des ersten Herrn Vorredners, den ich so sehr achte, vorgebracht wurde, unmöglich ist, muß ich wohl auf das Entschiedenste widersprechen. Nämlich es sei eine idealistische Anschauung, daß die Gemeinde auf Selbstthätigkeit beruhen soll; Alles beruhe in jetziger Zeit auf dem Erwerbe, und es sei eine Beeinträchtigung der National-Ökonomie, wenn man von dem Bürger, der durch seiner Hände Arbeit, von dem Landmanne, der sich vom Boden seinen Erwerb verschaffen soll, verlangt, daß er Geschäfte der Gemeinde besorgen soll. Meine Herren! Wenn das richtig ist, so gehen wir wieder zurück zu den Fleischtöpfen des Vormärz. Wozu sollen wir die Zeit opfern, wozu sollen wir als Vertreter des Landes hier sitzen, unsere Beschäftigungen werden beeinträchtigt, wozu sollen die Vertreter des Reiches zusammenkommen? Sie Alle beeinträchtigen ihren speziellen Erwerb. Ich glaube, meine Herren! dazu muß es eben kommen; der einzelne Bürger soll allerdings den Erwerb als Mittel zum Leben betrachten, aber noch etwas Höheres kennen, als die Fleischtöpfe und den Geldsack; es muß zur Selbstständigkeit kommen, er muß selbstthätig sein, wenn man ein verfassungsmäßiges Leben will. (Rufe: Bravo!) Ich kann mir kein verfassungsmäßiges Leben denken, ohne unmittelbare Selbstthätigkeit der Bürger; daß eine solche Selbstthätigkeit Opfer kostet, das ist richtig, aber man bringt sie im Interesse des allgemeinen Wohles und im eigenen Interesse Desjenigen, der sich als freier, selbstständiger Bürger fühlt, der ein eigenes Wort in seinen eigenen Angelegenheiten spricht, denn: „Derjenige, der nicht mitrathet, auch nicht mitthatet“. Daher ist die Selbstständigkeit ein Hauptprinzip der Gemeinde.

Wenn nun vom ersten Herrn Redner auf die ausführliche Erörterung des Herrn Ministers Lasser hingewiesen wurde, wie er die Autonomie, die Zusammenlegung der Gemeinden aufgreift, so wäre das, wie der Minister damals ausgeführt hat, allerdings richtig,

wenn die Zusammenlegung der Gemeinden so beantragt würde, wie er sie besprochen hat, nämlich wenn man die Gemeinden als solche in Atome auflöst, und dann nach einer Schablone oder nach der Landkarte wieder zusammenlegen wollte; dieß wäre das Unglücklichste; denn ich stimme mit dem Herrn Vorredner vollkommen darin überein, daß man das Eingelebte achten muß, daß das Zusammengehörige beisammen bleiben muß; allein die Art und Weise der Zusammenlegung, wie sie die Majorität des Ausschusses beantragt und ins Auge gefaßt hat, die soll das selbstständige Leben der kleineren Commune nicht zerstören, sie soll in ihrer Selbstständigkeit bleiben, und nur zu gewissen Funktionen sollen sie vereinigt werden, daher sind alle diese Besorgnisse, die von Seite des Herrn Ministers damals berührt und heute wieder vorgebracht wurden, bei dieser Art der Zusammenlegung, bei dieser Bildung der Hauptgemeinde, wie sie von Seite des Ausschusses beantragt wurde, durchaus nicht begründet.

Bezüglich der Ausführungen meines verehrten Herrn Vorredners, welcher sich in die staatsrechtliche Erörterung, besonders über die Gerichtsbarkeit und polizeiliche Gerichtsbarkeit eingelassen hat, so glaube ich nicht weiter darauf eingehen zu sollen; wie gesagt, halte ich eine Diskussion über diese staatsrechtliche Frage hier nicht am Plage, und glaube nur im Allgemeinen sagen zu sollen, daß ich vollständig mit dem Grundsatz einverstanden bin, und daß der Ausschuss denselben auch acceptirt hat, daß der Gemeinde nie die Ausübung einer Gerichtsbarkeit zustehen solle. Wenn aber auch bezüglich des übertragenen Wirkungskreises betont wurde, daß man die Gemeinde damit möglichst verschonen solle, so bin auch ich dieser Ansicht, und finde, wenn wir wollen, daß die Gemeinde auf eigenen Füßen stehen soll, sie auf ihr eigenes Leben beschränkt, und so wenig als möglich mit dem belastet werden solle, was ihr eigentlich nicht zukommt. Gemeinde und Staat stehen in solcher Wechselwirkung, daß es nicht möglich ist, daß sich die Gemeinde jeder Mitwirkung bei einer staatlichen Aufgabe entzieht; der Staat muß andererseits die Gemeinde wieder in Anspruch nehmen; daher muß die Gemeinde jedenfalls zu einer Mitwirkung zu öffentlichen Zwecken herbeigezogen werden. Allein, wenn uns daran liegt, die Gemeinde selbstständig zu erhalten, können wir nicht wünschen, daß das in so ausgedehntem Maße geschieht. Daher bin ich dafür, daß man den übertragenen Wirkungskreis keineswegs außerordentlich ausdehne, und insbesondere stimme ich mit meinem Herrn Vorredner darin überein, daß ich die Anschauung nicht theilen kann, wenn man meint, man habe Außerordent-

ches für die Gemeinde geleistet, wenn man ihnen eine besondere Gemeindefanzlei geschaffen.

Vom letzten Herrn Redner endlich, oder eigentlich von Allen, wurde eine Kritik des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 in verschiedener Richtung vorgenommen. Meine Herren! Ich stehe nicht hier, um dieses Gesetz zu vertheidigen, und bin ebenso nicht hier, es zu illustriren und seine Vorzüge hervorzuheben. Meine Herren! Ich habe bereits früher bemerkt, daß die Entstehung desselben eine sehr schwierige war, daß man Schritt für Schritt um die einzelnen Bestimmungen kämpfen mußte, und daß eben eine solche Schaffung des Gesetzes es verursachte, daß nicht Alles aus Einem Gusse sein, und nicht allen idealen Anforderungen entsprochen werden kann. Dessenungeachtet aber glaube ich, daß die Einwürfe, die vom letzten Herren Redner gemacht worden sind, und die eigentlich direkte gegen den Ausschuss gerichtet sind, daß die durchaus nicht begründet sind. Soweit der Ausschuss-Entwurf in dieser Beziehung mangelhaft ist, verschuldet es, das muß ich ausdrücklich gestehen, das Reichsgesetz; der Ausschuss-Entwurf mußte sich in dieser Richtung an das Reichsgesetz, als bestehendes Gesetz halten. Dessenungeachtet aber glaube ich, daß die Mängel, wie sie von Seite des letzten Herrn Redners auseinandergelegt wurden, daß diese Mängel nicht vorhanden sind. Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß die Thätigkeit des Ausschusses und des Vorstandes nicht genau abgegrenzt sind. Ich glaube, wenn man die Gesetzes-Paragraphe genau durchliest, insbesondere den zweiten Abschnitt über die Wirksamkeit des Gemeinde-Ausschusses, und den dritten über die Wirksamkeit des Gemeindevorstandes damit vergleicht, so kann es nicht zweifelhaft sein, was in den Bereich des Einen, und was in den Bereich des Andern gehört. Eine noch weitere Grenzlinie läßt sich a priori nicht aufstellen, das ist Sache des praktischen Lebens. Ein Hauptgrundsatz ist der, daß der Gemeinde-Ausschuss das beschließende und überwachende, der Gemeindevorsteher aber das vollziehende und verwaltende Organ ist. Damit ist die große Grundlinie der Gestaltung der Grenzen zwischen Beiden, und damit auch alles Andere gegeben. Was das Berufungsrecht betrifft, was Herr Dr. v. Stremayer als im Gesetze ganz nebelhaft gelassen hinstellt, so zeigen eben die §§. 35, 85 und 90 daselbe so klar, als es überhaupt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1862 klar zu stellen möglich ist. Erlauben Sie mir, auf diese Bestimmung des Gesetzes zurückzukommen. Art. XVI. nämlich war der Punkt, wegen dessen das Gemeindegesetz so lange nicht zur Ruhe kam, und als ewiger Jude

von einem Hause zum andern wandern mußte. Er lautete in seiner ursprünglichen Fassung dahin, daß die Staatsgewalt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden ausübe, daß sie ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen; damit glaubte sich der andere gesetzliche Faktor aber nicht zufriedenstellen zu können, und insbesondere eine, in der juristischen Welt außerordentlich bekannte Persönlichkeit bestand durchaus auf der Aufnahme einer Bestimmung, vermöge welcher eine direkte Einflußnahme der Staatsgewalt gesichert werden soll. Das Abgeordnetenhaus hat in dreimaliger Wiederholung diese Bestimmung nicht angenommen; endlich, nachdem Gefahr vorhanden war, daß das ganze Gesetz wegen dieser einzigen Bestimmung nicht zu Stande kommen möchte, wurde ein Compromiß zu Stande gebracht, dahin gehend, daß in allen Fällen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses die Berufung an den Landes-Ausschuss zu gehen hat, daß insbesondere auch über Beschwerden gegen Verfügungen eines Gemeindevorstehers, welche auf einem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses beruhen, der Landes-Ausschuss zu entscheiden hat. In allen jenen Fällen jedoch, wo die Verfügung des Gemeindevorstehers nicht auf Gemeinde-Ausschuss-Beschlüssen beruht, und wo durch eine solche Verfügung des Gemeindevorstehers ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wird, in solchen Fällen soll die Berufung an die Bezirksbehörde gehen.

Man hat nun, meine Herren, nicht verkannt, daß diese Bestimmung wohl eine sehr gefährliche für die Gemeinde-Autonomie ist. Allein man hat endlich gedacht, nicht das ganze Gesetz einer einzigen solchen Bestimmung wegen zu werfen, und hat gehofft, daß der rechte Geist in Handhabung des Gesetzes entscheiden wird, ob diese Bestimmung in der Praxis gefährlich, oder ob sie unschädlich werden würde. Denn wie ich schon einmal zu bemerken Gelegenheit hatte, auch das beste Gesetz ist nichts werth, wenn nicht der richtige Geist in der Handhabung desselben eintritt. Kommen wir zur wahrhaften Ausbildung unseres freiheitlichen Lebens, dann wird uns auch dieser Paragraph nicht schädlich werden. Diesen Paragraph nun, wie er besteht, mußten wir eben auch, weil er ein Reichsgesetz ist, in unseren Gesetzentwurf hineinnehmen, und daher ist im §. 35 die Bestimmung enthalten, daß die Beschwerdeführung gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes an den Gemeinde-Ausschuss gehen solle; dagegen ist im §. 90 bestimmt, daß, wenn eine Verfügung des Gemeindevorstandes nicht auf einem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses beruht und durch dieselbe ein Gesetz verletzt oder fehler-

haft angewendet wird, die Berufung an die politische Bezirksbehörde geht. Wenn man daher diese Paragraphe genau vergleicht, so wird man darin eine Unklarheit nicht finden; ich selbst muß jedoch gestehen, daß allerdings noch eine präzisere, klarere Fassung wünschenswerth wäre, allein wir sind dießfalls durch das Reichsgesetz gebunden, und haben nicht das Recht, die Bestimmungen desselben in dieser Richtung zu ändern; die Kompetenz ist durch das Reichsgesetz vorgezeichnet, und dieser haben wir uns zu fügen. Der Grund, warum diese Bestimmung im Reichsgesetze so gefaßt wurde, war der, daß dieselbe nach viermaliger Debatte und Verhandlung endlich nur im Wege eines Compromisses zu Stande gekommen ist.

Endlich wurde von Seite des Herrn Dr. v. Stremayr noch die Lücke im Gemeindegeseze gefunden, daß in demselben kein Schutzmittel für die Gemeinde gegenüber von Eingriffen der polit. Behörden enthalten sei. Ich bin über diese ängstliche Besorgniß des Herrn Dr. v. Stremayr sehr erfreut, allein ich glaube, in dieser Beziehung brauchen wir keinen eigenen Paragraphen im Gemeindegeseze. Jedes Individuum, welches sich von irgend einer Behörde verletzt fühlt, wird den Weg des Gesezes zu finden, und sich Recht zu verschaffen wissen. Sollten wir denn nicht glauben, daß auch die Gemeinde, welche in ihrem Rechte durch Uebergriffe von Seite der Regierungsorgane beeinträchtigt wird, den rechten Weg finden wird, um sich zu helfen? Und meine Herren, außer diesen gewöhnlichen gesetzlichen Weg gibt es noch einen andern Weg von außerordentlicher Macht, der allen offen steht, den Weg der Oeffentlichkeit. Jetzt wird es den Regierungsorganen nicht mehr so leicht sein, sie werden sich nicht mehr so leicht ungerechtfertigte Eingriffe und Bevormundungsversuche beikommen lassen. Der Weg der Oeffentlichkeit wird sowohl den Einzelnen als die Gemeinde schützen, und ich glaube, dieser Schutz wird mehr und besser genügen, als wenn wir einen eigenen Paragraphen hierüber in das Gesetz aufgenommen hätten.

Ich kann daher diese Lücke nicht begründet finden, und glaube, daß in allen dem, was von Seite der Herrn Vorredner vorgebracht worden ist, so schätzenswerth die Anschauungen in staatsrechtlicher Beziehung sind, doch in praktischer Beziehung nichts vorgekommen sein dürfte, daß dem h. Hause Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesezes, um das allein es sich doch jetzt handelt, hätte bringen können.

Landeshauptmann: Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Hohe Versammlung! Die Wichtigkeit und Tragweite des Ge-

meindegesezes zu beleuchten, liegt außerhalb der Aufgabe des Regierungskommissärs; es sind Momente, die vom Herrn Berichterstatler mit Schärfe betont in den betreffenden Debatten des h. Reichsrathes erörtert, auch von der Presse zum allgemeinen Verständniße bereits hinreichend ventilirt worden sind. Die Aufgabe der Regierung bei Verfassung des vorliegenden Entwurfes bestand in der näheren Ausführung der durch die beiden Häuser des h. Reichsrathes beschlossenen und vereinbarten und durch das Gesetz vom 5. März 1862 sanctionirten Grundsätze zur Regelung des Gemeindefens mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Landes und seiner Bevölkerung. Ohne besorgen zu dürfen, von Ihrer Seite einer Annäherung beschuldigt zu werden, glaube ich, daß die Regierung mit redlichem Willen durch die vorliegende Regierungsvorlage bemüht war, ihr Problem zu lösen. In formeller Beziehung ist ein Schema gewählt, welches das Zusammengehörige nicht zerreißt; das Gemeindestatut, sowie die Gemeinde-Wahlordnung ist logisch gegliedert, die einzelnen Bestimmungen sind einfach, übersichtlich, leicht faßlich. Es ist nur Eine Gemeindeordnung gegeben, weil man eine Ausnahme für Städte und Märkte überhaupt nicht gerechtfertigt hielt, und weil nach dem Art. XXII. des Grundgesezes die Landeshauptstadt, dann bedeutende Städte und auch größere Orte, wenn sie Statuten wünschen, solche über ihr Ansuchen erlangen können. Der Rahmen des Gesezes vom 5. März 1862 ist, wie Sie sich überzeugt haben werden, vollständig eingehalten. Das Gesetz ist kurz, weil man von der Anschauung ausging, daß kurzgefaßte Geseze einen willigeren Eingang zu finden pflegen. Im Allgemeinen huldigte die Regierung bei der Durchführung dieses Gesezes der Ansichten, daß man sich nicht zu sehr und strikte nach abstrakten Rechtstheorien, sondern mehr auf dem Felde der praktischen Erfahrung bewegen soll, daß man die Gemeinden so nehmen müsse, wie sie wirklich sind, und nicht wie sie sein sollen, und daß man, da die Autonomie nicht durch das Gesetz eingimpft werden kann, sondern gelernt werden muß, ein Gesetz schaffen soll, wodurch die allmähliche Entwicklung der freien Gemeinde ermöglicht wird.

In meritorischer Beziehung ist an der Orts-gemeinde, als der untersten Einheit, als dem Grundpfeiler, dem Unterbau des staatlichen Organismus festgehalten. Wir haben in Steiermark in Folge des prov. Gemeindegesezes vom Jahre 1849 auf einem Flächenraume von 389  $\frac{1}{10}$  Meilen, bei einer einheimischen Bevölkerung von 1,010,076 Seelen, mit Ausschluß der Landeshauptstadt Graz, in 65 politischen Bezirken aus 2684 Ra-

tastral-Gemeinden 1591 constituirte Ortsgemeinden, deren Bewohner in über 600 Pfarren eingepfarrt, und in bei 700 Schulen eingeschult sind. Unter den Gemeinden befinden sich im vormaligen Grazerkreise mit Inbegriff der Landeshauptstadt 6 Städte, 37 Märkte, im vormaligen Marburger Kreise 6 Städte, 34 Märkte, im vormaligen Brucker Kreise 6 Städte 24 Märkte; somit im Ganzen 18 Städte und 95 Märkte.

Was die Lebensfähigkeit der Gemeinden anbelangt, muß man vor Allem zwischen Stadt- und Markt- und Landgemeinden unterscheiden. Die Städte und der größere Theil der Marktgemeinden sind, obgleich die Geschäfte welche aus der Verwaltung ihres mitunter sehr bedeutenden Vermögens, aus der Leitung ihrer lokalen Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeinde-Anstalten und aus der Besorgung der Lokalpolizei hervorgehen, nicht unbedeutliche Agenden bilden, nach Wahrnehmungen der Regierung und der bisherigen Erfahrung vollkommen lebensfähig. Anders stellt es sich mitunter bei den Landgemeinden heraus. Von den fast durchgehends vermögenslosen Landgemeinden sind wohl viele, die sich nach den engherzigsten Absonderungsbestrebungen konstituirt haben; allein apodiktisch auszusprechen, daß auch diese kleinen Gemeinden lebensunfähig seien, wagt die Regierung nicht, und zwar darum, weil seit dem Jahre 1854 die hauptsächlichsten Agenden derselben an das Bezirksamt übergegangen sind und die übrigen Funktionen größtentheils auch durch eine vielleicht zu vorsorgliche Tutel der Behörde ausgeübt werden. Es fehlt somit der Probirstein, von vornherein die Landgemeinden als lebensunfähig zu erklären. Das Projekt zur Bildung von sogenannten Haupt- oder Sondergemeinden dürfte wohl auch, meine Herren! nach der Anschauung, welche einer der verehrten Herrn Vorredner von Seite der Regierung gegeben hat, bekämpft werden, und es ist weit zweckmäßiger, und selbst der Autonomie der Gemeinden weit entsprechender, die Frage über die Vereinigung zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung im übertragenen Wirkungskreise je nach den verschiedenartigen Verhältnissen von Fall zu Fall zu lösen, — nach §. 85 der Regierungsvorlage — als die Gemeinde schon im Vorhinein an eine sogenannte Sammt- oder Sondergemeinde zu binden, besonders da der übertragene Wirkungskreis — täuschen wir uns nicht — wirklich nur auf ein Minimum reduziert ist. Soll der Wunsch nach großen Gemeinden vorhanden sein; und er ist hie und da wie Regierungsorgane berichteten rege; so liegt es an den Verständigeren in der Gemeinde, an der Landesvertretung den geeigneten Einfluß auszuüben, daß sich die Gemeinden nach §. 2 der Regierungsvorlage

zu großen Gemeinden vereinigen. Es bedarf also nach der Anschauung der Regierung zur Constituirung durchaus keines Zwanges, um so mehr da die Regierung von dieser bestimmten Anschauung ausgeht, daß man einer Gemeinde, welche kraft ihres selbstthätigen Wirkens lebt, gar nicht berechtigt ist, ihr Leben zu nehmen.

Von der Frage über die Ausscheidung des Großgrundbesitzes vom Verbande der Ortsgemeinde ist Umgang genommen worden, weil, abgesehen von den Gründen, die dießfalls schon im h. Reichsrathe mit schlagender Schärfe betont worden sind, auch wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnte, bei der im Jahre 1859 zusammenberufenen Statthalterei-Kommission selbst von den intervenirenden Großgrundbesitzern keine solche Sonderstellung angestrebt worden ist, und weil es nur darauf ankommt, die Großgrundbesitzer, beziehungsweise die Höchstbesteuerten überhaupt vor möglichen Ueberbürdungen gesetzlich zu schützen. Da glaubt die Regierung, liegt die Vorsorge im §. 16 durch die Bestimmung der Virilstimme, dann im fünften Hauptstücke durch die Bestimmungen der §§. 70, 71, 75, 76 und 78 der Regierungsvorlage und durch die Bildung der Wahlkörper selbst.

Der selbstständige Wirkungskreis, meine Herren, ist genau nach Artikel V des Reichsgesetzes in die Regierungsvorlage aufgenommen.

Bei dem übertragenen Wirkungskreise hat sich die Regierung auch nur kurz an den Inhalt des Reichsgesetzes gehalten, und eine Aufzählung der Agenden desselben unterlassen, weil eine vollständige Aufzählung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises völlig außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt, und eine Enumeration der wichtigsten Agenden nicht opportun erscheint, indem bei der Entwicklung unserer constitutionellen Zustände und allmählichen Fortbildung die Gesetze sich von Jahr zu Jahr ändern, so daß das, was heute wahr ist, im künftigen Jahre möglicher Weise nicht mehr wahr sein kann, und weil man durch eine solche Enumeration, namentlich bei den Landgemeinden den Wahn hervorzurufen befürchtete, daß sie nur zu diesen Geschäften, und zu keiner weiteren behördlichen Unterstützung verpflichtet seien.

Die Bezirksvertretung, meine Herren! ist im Artikel XVII. als eine fakultative Institution hingestellt. Es hat als Grundsatz zu gelten, daß zwischen der Gemeinde und dem Landtage nur eine solche Vertretung stattfinden kann. Nach Artikel XIX. basirt die Bezirksvertretung auf Interessengruppen; ihre Agenden sind gemeinschaftliche Angelegenheiten; sie haben die Ueberwachung der Gemeinden in der Vermögensver-

waltung und Vermögensgebarung, die Genehmigung gewisser besonders wichtiger Akte der Gemeindehaushaltung, und endlich ist sie auch Berufungsinstanz gegen Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse. Die Regierung vermeinte, daß diese Institution für Steiermark nicht nothwendig, nicht in dem Bedürfnisse des Landes begründet und kostspielig sei. Nicht nothwendig; für gemeinsame Angelegenheiten, als da sind: Schulen-, Straßen-, Kirchen-, Pfründengebäude-Bauten, geben die betreffenden Regierungsvorlagen den Modus; Agrikultur-, Landeskulturinteressen sollen bei einem Lande, wie Steiermark, wohl nur in der Landesvertretung selbst kulminiren; öffentliche Spitäler, deren wir in Steiermark 18 haben, entsprechen wenigstens dermalen vollkommen den Bedürfnissen, und eine allgemeine Regelung derselben dürfte durch die Landesvertretung, respektive durch die Landesgesetzgebung wohl allmählig angezeigt sein, und um so mehr durch die Landesvertretung, weil ja der Landesfond hier am meisten theilhaftig ist; Kasernen, die auch eine gemeinschaftliche Angelegenheit bilden dürften, haben wir für die bleibende Einquartirung in allen Stationen, für den Durchzug aber bei dem Bestande der Eisenbahnen und bei dem allmählichen Fortschreiten derselben, solche Quasikaserne zu erbauen, wäre wohl eine nicht gerechtfertigte Auslage. Die Vermögensgebarung und Vermögensüberwachung betreffend, ist ohnedies in der Regel nur in Städten und größeren Märkten, hauptsächlich aber nur in größeren Städten ein Vermögen vorhanden, wo eine Ueberwachung eintreten könnte. Nun glaube ich aber, daß wohl die Statute, welche die Gemeinden schon angestrebt haben, und die ihnen ertheilt werden dürften, ihnen einen größern Wirkungskreis geben werden. Bei den kleinen Gemeinden ist eine Ueberwachung der Gebahrung mit dem Vermögen nicht nothwendig, denn, wo nichts ist, fehlt auch das Substrat einer Ueberwachung. Bezüglich der Genehmigung wichtiger, die Gemeindehaushaltung betreffender Akte ist die Statthaltereie seit der Kundmachung des Gesetzes vom 5. März 1862 genau nach diesem Grundsatz vorgegangen, und ich glaube, daß der löbliche Landesauschuß, wie Sie sich selbst die Ueberzeugung verschafft haben werden, diese Geschäfte viel besser erledigt haben dürfte, als eine Bezirksvertretung, und daß die übrigen Akte, welche vor das h. Haus gekommen sind, so geringfügige, so wenige waren, daß sie ja in Einer Sitzung erledigt worden sind. — Durch die Bedürfnisse des Landes nicht gefordert — die Bezirksvertretung ist in großen Königreichen und Ländern, wo ein großer ausgebreiteter Großgrundbesitz, wo eine große Industrie, dann auch in kleineren Ländern, wo

die Industrie auf einer hohen Stufe steht, angezeigt; allein in Steiermark, wo eine Unzahl von kleineren Gemeinden sind, mag ein solches Mittelglied zwischen Landtag und Gemeinde kaum gerechtfertigt erscheinen, es fehlen die Vorbedingungen. Es ist kein Bedürfnis vorhanden, und zwar um so weniger, als diese Institution auch kostspielig sein wird. Denn die Bezirksvertretung besorgt ihre ständigen Angelegenheiten nach dem Grundgesetze vom 5. März 1862 durch einen Ausschuss und durch einen Vorsteher; dieser Ausschuss ist für die Wahlperiode bleibend. Dieser Ausschuss ist auch Berufungsinstanz; sämtliche Funktionäre müssen somit im Vor- oder Hauptorte der Bezirksgemeinde durch die ganze Wahlperiode tagen. Wenn sie auch die Funktionsgebühren der Funktionäre, des Ausschusses und des Vorstandes noch so gering stellen, und wenn sie nur ihre baren Auslagen vergüten wollen, so sind es doch Auslagen, die, wenn das Bedürfnis nicht vorhanden ist, vermieden werden sollen. (Bravo!)

Was nun das Aufsichtsrecht der Regierung anbelangt, so erlaube ich mir ebenfalls, wie schon mehrere Herrn Vorredner, mich auf ein Prinzip zu berufen, welches in beiden Häusern des h. Reichsrathes anerkannt worden ist. Es heißt: „Ich konstatiere also auch heute diesem h. Hause gegenüber, daß die Regierung es als selbstverständliche, aber auch als zugleich nothwendige Konsequenz des der Staatsverwaltung zustehenden Aufsichtsrechtes über die Gemeinden ansehe, daß sie berechtigt und verpflichtet sei, gegen gesetzwidrige Verfügungen der Gemeinden, Abhilfe zu schaffen, mögen sie auf was immer für eine Weise zu ihrer Kenntniß gelangen“. Dieses Prinzip nicht nur, daß man negativ, sondern daß man auch gegen gesetzwidrige Leistungen, gegen Indolenz möchte ich sagen, Abhilfe schaffen muß, liegt nicht nur im Interesse und in der Pflicht der Regierung, sondern auch im Interesse der Staatsbürger. Dieser Grundsatz, meine Herren, findet in dem bezüglichen Hauptstücke der Regierungsvorlage die volle Anwendung, und ich muß im Namen der Regierung ersuchen, dieses Recht, respektive diese Pflicht der Regierung in keiner Weise zu schmälern, indem im widrigen Falle selbst das Zustandekommen eines Gemeindegesetzes in Frage gestellt sein würde.

Dieses vorausgeschickt, erlaube ich mir Sie im Namen der Regierung zu ersuchen, mit praktischer, vorurtheilsfreier Objektivität an diese höchst wichtige Frage zu gehen, und ich betone ebenfalls wieder die Worte, welche von der Ministerbank im Abgeordnetenhaus gesprochen worden sind: die Regierung stellt sich durchaus nicht auf den Standpunkt der Rechthaberei, sie

will nicht Recht behalten, sondern sie will nur im Ver- eine mit Ihnen, meine Herren, das Recht zum Wohle des Landes und seiner Bewohner finden. (Allgemeiner Beifall.)

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Spezialdebatte über.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Das Gesetz selbst beginnt mit einem sogenannten Kundmachungs- Patente. Nachdem in den Artikeln desselben schon von der Gültigkeit einzelner Paragraphen gesprochen wird, so wäre ich der Anschauung, daß wir die Verathung dieses Patenten erst nach der Verathung der Gemeinde- ordnung selbst vornehmen, und gleich mit der Gemeinde- ordnung beginnen. Denn es geht doch füglich nicht an, daß wir, bevor wir über die Hauptstücke selbst abge- stimmt haben, schon aussprechen, ob das 1., 2. und 3. Hauptstück in Kraft zu treten habe. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß mit der Gemeindeordnung be- gonnen werde, und das Kundmachungs- Patent am Schusse der Verathung über die Gemeindeordnung zur Verathung und Schlussfassung komme.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand etwas gegen diese Proposition des Herrn Berichterstatters ein- zuwenden? (Niemand meldet sich.) Wenn nichts einge- wendet wird, so bitte ich diejenigen Herren, welche mit derselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest den Titel in der Beilage C, Seite 2): „Gemeindeordnung für das Herzogthum Steiermark“.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den Titel das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Titel zur Abstimmung; diejenigen Herren, welche ihn anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest): „Erstes Hauptstück. Von der Ortsgemeinde überhaupt“.

Landeshauptmann: Wer wünscht hierüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich die Herren, die dafür sind, aufzustehen. (Geschieht.) Angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Ausschuss zur leichteren Ueber- sicht des Gesetzes bei den einzelnen Paragraphen, we- nigstens bei den wichtigeren, auch Marginalnoten hin- zugefügt hat, weil er geglaubt, daß das Nachschlagen im Gesetze bedeutend erleichtert wird. Daher ist auch hier bei §. 1 die Marginalnote: „Ortsgemeinde“.

§. 1 nach der Fassung des Ausschusses lautet fol- gendermaßen: (liest §. 1 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort darüber zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diesen Paragraphen das Wort zu er- greifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über den- selben für geschlossen, und bringe ihn sammt der Mar- ginalnote zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich gefälligst erhe- ben. (Geschieht.) Angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 2 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Haffner (R. B. Stainz): Ich lese hier im §. 2 „Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich“; auch in der Regie- rungsvorlage kommt der nämliche Passus vor, im Ge- setze vom 5. März 1862 jedoch vermisste ich diesen Passus. Ich glaube daher, daß die Regierung und der Ausschuss über die Beschränkung des Reichsgesetzes hin- ausgegangen sind, und betrachte dieses Darüberhinaus- gehen als nicht gerechtfertigt, indem ich mir ganz gut denken kann, daß zwei aneinander grenzende Gemeinden in zwei aneinander grenzenden politischen Bezirken der- artige gemeinsame Interessen lokaler Art haben können, daß sich dieselben allerdings sehr gerne miteinander ver- einigen würden, wenn diese Beschränkung im Gemeinde- gesetze nicht vorfindig wäre. Ich weiß gar wohl, daß die Eintheilung in Bezirkshauptmannschaften, wie sie früher beiläufig bestanden haben, wieder vorgeschlagen ist, und daß beiläufig die nämliche Anzahl auch wieder in den Voranschlag für die politische Verwaltung Steier- marks enthalten sind; ich verkenne nicht, daß diese Be- zirkshauptmannschaften im Allgemeinen ihrem Zwecke vollkommen entsprochen haben, jedoch sind einzelne Fälle wirklich nicht zu verkennen, in welchen sie zu weit aus- gedehnt waren, und daher die ökonomischen, kommer- ziellen Verhältnisse und nationalen Interessen nicht be- rücksichtigend erkannt werden müssen. Ist stelle daher vorerst den Antrag, daß die Worte: „desselben poli- tischen Bezirkes“ ausgelassen werden sollen, und das um so mehr, da ich mir nicht denken kann, daß man ein Gebäude vom Dache zu bauen anfängt, sondern daß zuerst die Gemeinden gebildet werden müssen, und daß erst dann ein Zusammenlegen von Gemeinden, wel- che lokal aneinander grenzen, und so ziemlich dieselben Interessen haben, erfolgen kann; nur auf diese Weise kann eine glückliche Gliederung des Staatsbaues er- wartet werden.

Weil aber wahrscheinlich das Hineinsetzen der Worte: „desselben politischen Bezirkes“ durch Beden-

ken, Seitens der Regierung hervorgerufen wurde, und zwar durch die, daß vielleicht doch einige Unzukömmlichkeiten entstehen könnten, so beantrage ich noch einen weiteren Zusatz, welcher in der Regierungsvorlage allerdings enthalten war, aber in den Entwurf des Gesetzes, wie derselbe vom Ausschusse vorgeschlagen wird, nicht aufgenommen wurde.

Mein Antrag lautet also, wie folgt: „Das h. Haus wolle beschließen, in §. 2 des Gemeindeordnungs-Entwurfes haben die Worte: „desselben politischen Bezirkes“ zu entfallen, dafür soll aber nach dem Worte „können“ folgen: „in soferne die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt“.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich möchte nur bitten, daß dieser Antrag bei der Abstimmung bezüglich des Zusatzes und bezüglich der Auslassung getheilt werde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen. (Niemand meldet sich.) Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Neubauer: Der Herr Abgeordnete Dr. Haffner stellt einen Antrag, der zwei Theile umfaßt. Vor Allem spricht er von einer Beschränkung, die hier aufgenommen sei, und die das Reichsgesetz nicht enthalte. Das Reichsgesetz bespricht diesen Fall eigentlich direkte nicht, hier ist nur von einer freiwilligen Vereinigung die Rede, oder eigentlich Auflösung mehrerer Gemeinden in Eine unterliegt keiner Beschränkung. Es ist eben vollständig dem freiwilligen Uebereinkommen der Gemeinden überlassen, ob sie sich vereinigen wollen oder nicht; dieß ist hier vor Allem ins Auge zu fassen. Was die Auslassung des Beisatzes: „desselben politischen Bezirkes“ betrifft, so muß ich im Sinne des Ausschusses gegen dieselbe sprechen, denn dieser Beisatz hat allerdings eine wichtige Bedeutung. Meine Herren! Jede Gemeinde hat einen doppelten Wirkungskreis, einen übertragenen und einen natürlichen; der übertragene Wirkungskreis besteht in der Mitwirkung zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung. Es kann nun doch nicht angehen, daß, wenn zwei, drei Gemeinden verschiedener politischer Bezirke sich vereinigen, sie von zwei, drei Bezirksbehörden zur Mitwirkung beansprucht werden; das würde, glaube ich, fortwährende Kollisionen hervorrufen. Der übertragene Wirkungskreis allein bedingt, daß nur im Sprengel einer und derselben politischen Bezirksbehörde Vereinigungen stattfinden dürfen. Ob die Bezirksbehörden nun Bezirksämter oder

Bezirkshauptmannschaften, oder wie immer heißen, das ist vorläufig ganz gleichgiltig; so lange die Bezirksämter als solche bestehen, wird eine Vereinigung nur solchen Gemeinden zulässig sein, welche innerhalb des Sprengels eines und desselben Bezirksamtes liegen; werden in Zukunft Bezirkshauptmannschaften konstituiert, so werden sich nur Gemeinden innerhalb des Sprengels einer und derselben Bezirkshauptmannschaft vereinigen können. Es hat also jedenfalls einen triftigen Grund, daß die Gemeinden, welche sich vereinigen wollen, innerhalb des Gebietes eines und desselben Bezirksamtes, oder einer und derselben Bezirkshauptmannschaft liegen müssen. Besonders, weil der übertragene Wirkungskreis ein solcher ist, daß durch ihn die Bezirksbehörden in eine Wechselwirkung mit den Gemeinden kommen. Da ferner auch die Berufung von der Gemeinde an die Bezirksbehörde geht, und daher nicht von einem Theile der Gemeinde die Berufung an das eine Bezirksamt, und von dem anderen Theile, an das andere Bezirksamt gehen kann, so liegt es nothwendig in der Natur der Sache, daß dieser Beisatz „desselben politischen Bezirkes“ gemacht werde. Es ist also vollkommen begründet, und ich müßte mich gegen diesen Theil des Antrages des Herrn Dr. Haffner aussprechen.

Was den zweiten Theil des Antrages betrifft, nämlich, es sei der vom Ausschusse weggelassene, im Regierungsentwurfe enthaltene Beisatz: „wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt“ wieder aufzunehmen, so war der Grund, warum der Ausschuss die Weglassung beantragt der, daß man doch den Gemeinden erlauben solle, sich selbst zu bilden, wie sie wollen, und daß man ihnen gestatten solle, wenn sie es in ihrem Interesse finden, sich zu vereinigen; es ist ein einfaches Lebenselement, daß sie sich zusammenthun, und darin soll man ihnen freie Hand lassen. Es wird den Gemeinden überhaupt ja nur gestattet, daß sie sich nach Ausgleichung aller Vermögens- und sonstigen Interessen vereinigen. Sind sie nun darüber vollkommen einverstanden, so hat die Regierung kein weiteres Interesse, dabei zu interveniren oder irgend wie zu hindern. Wir würden vielleicht gegen die Aufnahme dieses Passus keinen Anstand genommen haben, wenn nicht die traurige Vergangenheit zwingen würde, so vorsichtig als möglich zu sein. Meine Herren! Ich habe schon in meiner ersten Ausführung bemerkt, daß, als man das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 ins Leben gerufen hat, hohen Orts die Weisung erlassen wurde, überall große Gemeinden zu bilden; dieß ist auch geschehen; plötzlich ist die Weisung gekommen, überall kleine Gemeinden zu bilden, man hat die großen wie-

der aufgelöst, und hat sie lebensunfähig gemacht. Es liegt daher in dem jeweilig herrschenden Prinzip, wie die Gemeinden gebildet werden sollen. Dieß ist einmal so, einmal so. Nun aber glaube ich, sollen wir es den Gemeinden selbst, ihrem freien Uebereinkommen überlassen, wie sie sich bilden, das Staatsinteresse ist dabei nicht weiter betheiligt. Endlich ist ja auch der Landes-Ausschuß da, mit dessen Genehmigung allein Gemeinden sich zusammenlegen dürfen, und dieser, glaube ich, dürfte wohl auch in der Lage sein, zu beurtheilen, ob wirklich etwas vorhanden ist, das den öffentlichen Rücksichten nicht entspricht. Es war aber die Rücksicht auf die Vergangenheit wegen allfälliger Eingriffe, indem man diesen Beisatz wegzulassen beantragt.

Ich glaube daher den Antrag des Ausschusses gegenüber dem Gegenantrage des Herrn Dr. Haffner aufrecht halten zu sollen.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Aenderungen in Gemeindegebiethen können der Regierung sowohl in administrativer, als auch in judizieller Beziehung unmöglich gleichgiltig sein. Betreffen diese Aenderung, eine Trennung von Gemeinden, ist ein Landesgesetz erforderlich, und es wird die Mitwirkung der Regierung zur Frage, ob die Aenderung stattfinden soll oder nicht, anerkannt. Warum soll nun die Einflußnahme der Regierung gerade dann ausgeschlossen sein, wenn eine Aenderung, eine Vereinigung der Gemeinden, oder eine Berichtigung der Grenzen der Gemeinden, wie es im §. 4 heißt, Platz greifen soll? Es ist nur ein negativer Einfluß, den die Regierung in Anspruch nimmt, und da sie jetzt unter der Kontrolle der gesetzgebenden Körperschaften steht, wird gewiß nicht unnützer Weise, wenn nicht wirklich öffentliche Rücksichten eintreten, das gegen Einsprache erhoben. Es ist, wie gesagt, nur ein negativer Einfluß, und ich erlaube mir diesen Punkt, den die Regierung, weil sie ihn für sehr wichtig hält, als eine Prinzipienfrage und als einen Kardinalpunkt sowohl im §. 2, als auch in dem nachfolgenden §. 4 betrachtet, Ihrer gütigen Erwägung und Berücksichtigung zu empfehlen.

Abg. Dr. Haffner (R. B. Stainz): Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Wünschen es Herr Dr. Haffner zu einer Berichtigung? Die Debatte ist bereits geschlossen.

Abg. Dr. Haffner: Darf ich dem Herrn Berichterstatter nicht mit einigen Worten entgegen?

Landeshauptmann: Nein, die Debatte ist bereits geschlossen.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Was die Trennung des Antrages bei der Fragestellung anbelangt, so schließe ich mich den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters vollkommen an.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Herrn Dr. Haffner zur Unterstützungsfrage; er lautet: (liest denselben nochmals.) Ich glaube, es dürfte, da die Theilung der Abstimmung gefordert wurde, nicht unzweckmäßig sein, den Antrag ebenfalls getheilt zur Unterstützungsfrage zu bringen, weil der eine Theil sich auf eine Auslassung, der andere sich auf einen Zusatz bezieht.

Ich bringe daher die erste Hälfte des Antrages zur Unterstützung: es haben im §. 2 die Worte „desselben politischen Bezirkes“ zu entfallen. Diejenigen Herren, welche diese Auslassung unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist nicht unterstützt.

Diejenigen Herren, welche die Einschaltung des Satzes: „in soferne die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten keine Einwendung dagegen erhebt,“ unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Dieser Theil des Antrages hat die genügende Unterstützung.

Da gegen den Nachsatz: „Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden,“ keine Einwendung gemacht wurde, so werde ich den ganzen Paragraphen zur Abstimmung bringen, und zwar, zuerst mit dem Zusatz des Herrn Dr. Haffner; wird der Paragraph in dieser Fassung nicht angenommen, so kommt er ohne diesen Zusatz zur Abstimmung.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Es wurde der Herr Berichterstatter von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann gerade in Anspruch genommen, als der Herr Regierungskommissär die Erklärung abgab, daß die Regierung hierin eine Kardinalfrage sehe. Ich bin so frei, an den Herrn Regierungskommissär die Frage zu stellen, was denn die Regierung unter dem Ausdrucke „Kardinalfrage“ in diesem Falle verstände?

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Daß in diesem Falle, wenn die Einflußnahme der Regierung beseitigt werden sollte, das Zustandekommen eines Gemeindegesetzes in Frage gestellt würde.

Abg. Dr. Mörtl: Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Zur Abstimmung kommt also §. 2 mit dem Zusatz des Herrn Dr. Haffner, wodurch dieser Paragraph ganz gleichlautend mit dem der Regierungsvorlage wäre. Er lautet: „Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, in soferne die Statthalterei aus öffentlichen

Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung . . . .

Abg. Dr. Haffner: Ich bitte um das Wort. Nachdem ich den Zusatz nur in der Absicht beantragt habe, um die Regierung gegen allfällige Inconvenienzen zu sichern, wenn sich nahe an einander gelegene Gemeinden verschiedener Bezirkshauptmannschaften vereinigen wollen, da nun aber der erste Theil meines Antrages, nämlich daß die Worte: „desselben politischen Bezirkes“ ausgelassen werden, gefallen ist, so ziehe ich den zweiten Theil meines Antrages zurück. (Abg. Dr. Mörtl: Bravo!)

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich nehme diesen Antrag des Herrn Dr. Haffner wieder auf, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß es allerdings im Interesse der Regierung und auch im öffentlichen Interesse, im Interesse der Gemeinden selbst liege, daß die Gemeinden nicht in einer Weise zu Stande kommen und zusammengesetzt werden, welche den allgemeinen Interessen widerspricht. Dieser Einfluß muß der Regierung gestattet werden, und würde ihr dieser Einfluß nicht gestattet, so, glaube ich, geschieht es nur zum Nachtheile der Gemeinden selbst. Ich scheue mich daher nicht, diesen Antrag des Herrn Dr. Haffner als den meinigen wieder aufzunehmen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Es wird sich dadurch bei der Stellung der Abstimmungsfragen nichts ändern. Ich habe bereits den Paragraphen vorgelesen, wie er mit der Einschaltung des ursprünglich Dr. Haffner'schen Antrages lauten würde. Es ist die mündliche Abstimmung begehrt worden; nachdem diese die Regel ist, ist keine Abstimmung darüber nothwendig, ob sie vorgenommen werden soll oder nicht. Es wird also die mündliche Abstimmung über diesen Paragraphen stattfinden. Diejenigen Herren, welche für die Annahme der Einfügung des Satzes: „in soferne die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt“, was mit dem Wortlaute des Textes der Regierungsvorlage analog ist, wo es heißt: „wenn dagegen die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten keine Einwendung erhebt“, diejenigen Herren also, welche für die Annahme der Einfügung dieses Satzes sind, wollen mit „Ja“, diejenigen, die dagegen sind, mit „Nein“ antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit „Ja“ stimmten die Herren: Graf Attems, Feiertag, Dr. Fleckh, N. v. Franck, Graf Gleispach, Globočnik, Hutter, Fürstbischof von Lavant, Dr. J. v. Kaiserfeld, M. v. Kaiserfeld, Karnitschnig, Graf Rhünburg, Graf Rottulinsky, Graf Lamberg, Lewohl, Loh-

ninger, Freiherr v. Mandell, Mesner, Mosdorfer, E. Mulley, Dr. H. Mulley, Fürstbischof von Seckau, Pauer, Pairhuber, Dr. Peintinger, Reicher, Schlegel, Dr. v. Stremayr, R. M. Dr. Wagl, Dr. N. v. Waser, Dr. v. Wasserfall, Wiffling.

Mit „Nein“ stimmten die Herren: Dr. Achmayr, Bayer, Verbitsch, v. Feyrer, Fürst, Habenbacher, Dr. Haffner (Heiterkeit), Herman, Dr. Hlubek, Janeschitz, Dr. Klein, Köschnigg, Dr. Mörtl, Ortner, Planckensfeiner, Dr. Rechbauer, v. Rainer, N. v. Resingen, Dr. Schreiner, Seidl, Sonns, Syz, Tappeiner, Wannisch, Withalm.

Abwesend waren die Herren: N. v. Carneri, Freiherr v. Kellersperg, Dr. v. Neupauer, Dr. Nibel, Senekowitsch, Werner.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: 32 stimmten mit „Ja“, 25 mit „Nein“, es ist also die Einfügung dieses Satzes nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. J. v. Kaiserfeld angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 3 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Paragraphen zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 3 sammt Marginalnote ihrem vollen Inhalte nach annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 4 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: In Uebereinstimmung mit dem bei §. 2 gefaßten Beschlusse und dem dort von mir gestellten Antrage beantrage ich beim §. 4 nach dem Worte „ist“ und vor: „die Bewilligung“ die Einschaltung: „nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwalte“. Die Gründe sind bereits früher angeführt worden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über diesen Paragraphen zu sprechen?

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich habe bedauert, daß bei §. 2 die Erörterung der Frage hinsichtlich der Einfügung eines Beisatzes, wie er schließlich auch angenommen wurde, nicht weiter stattgefunden hat, und es schien mir um so bedauerlicher, als am Schlusse der Debatte von Seite des Herrn Regierungskommissärs ein besonderes Gewicht auf die Einfügung dieses Bei-

satzes gelegt wurde. Es ist von demselben darauf hingedeutet worden, daß es sich im §. 4 um denselben Beisatz handle, ich halte es daher für wichtig, daß diese Frage gründlich erörtert werde und möchte dazu nur etwas beitragen. Die Bewilligung des Landes-Ausschusses ist auch im §. 4 zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde als Erforderniß angeführt. Was hat nun der Landes-Ausschuß für Rücksichten zu beobachten, wenn er sich in eine Erörterung der Frage, ob die Grenze einer Ortsgemeinde geändert werden soll oder nicht, einläßt? Er hat nicht die öffentlichen Rücksichten des Staates zu wahren, sondern ihm wird in erster Linie nur darum zu thun sein, die Gemeindeverhältnisse gerade als solche, d. h. als Verhältnisse des einmal anerkannten Individuums der Gemeinde zu beurtheilen. Er wird daher ohne Rücksicht etwa auf die Thätigkeit der Gemeinde hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises diese Zustimmung geben oder diese Zustimmung versagen. Ihn kümmern öffentliche Rücksichten dieser Art nicht, er ist nicht dazu bestellt, um darüber zu wachen, daß eben Rücksichten des Staates, daß insbesondere Rücksichten hinsichtlich der Erfüllung des übertragenen Wirkungskreises nicht verletzt werden. Nun aber ist gesetzlich ausgesprochen, daß die Gemeinden den übertragenen Wirkungskreis haben, es ist insbesondere von Seite aller Herren Redner und auch vom Herrn Berichterstatter anerkannt, daß staatliche Funktionen den Gemeinden übertragen sind. Es kann nun in der That, wie mir scheint, ohne Inkonsequenz der im Regierungsentwurfe angeführte Beisatz nicht ausgelassen werden und ich glaube daher, ohne alle Rücksicht darauf, ob die Regierung ein besonderes Gewicht darauf legt oder nicht, schon aus der Natur der Verhältnisse, bloß in Konsequenz der nun einmal angenommenen Prinzipien müsse man diesen Beisatz aufnehmen.

Abg. M. v. Kaiserfeld (R. B. Weiz): Diesem Motive möchte ich noch ein zweites beifügen. Im §. 2. handelt es sich um die freiwillige Zusammenlegung von Gemeinden; in diesem Falle ist die Bewilligung des Landes-Ausschusses genügend. Im §. 4. handelt es sich um Aenderungen an den Grenzen der Gemeinden; auch in diesem Falle wird die Bewilligung vom Landes-Ausschusse ertheilt. Wird in beiden Fällen daher der Regierung kein Einfluß gestattet, so ist sie auch nicht im Stande, einen solchen zur Geltung zu bringen. Nun aber ist im §. 3 die Rede davon, daß eine Gemeinde, die nach dem Gesetze vom 17. März 1839 zusammengelegt war, wieder aufgelöst werden kann; eine solche Auflösung kann aber nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Bei der einen wie bei der anderen Frage ist die

Regierung gleich interessirt; hier, bei der letzterwähnten, ist sie im Stande, ihren Einfluß, da ein Landesgesetz erforderlich ist, nicht bloß innerhalb des Landtages, sondern auch durch Verweigerung der Sanction geltend zu machen. In zwei Fällen von ganz gleicher Natur würde also der Regierung jeder Einfluß genommen sein, während sie in einem dritten ihren Einfluß durch die Verweigerung der Sanction des Landesgesetzes geltend machen könnte. Dafür würde ich nun in solchen Anordnungen, wie sie in der Regierungs-Vorlage enthalten sind, einen Ersatz finden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifend

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Ich erlaube mir, mich auf das früher Gesagte zu berufen, indem die Regierung es um so mehr von großer Wichtigkeit erachtet, daß dieser im Entwurfe des Ausschusses ausgelassene Passus nach der Regierungs-Vorlage angenommen werde, da Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde einen großen Einfluß auf den Kataster, — denn die Ortsgemeinden sind ja nach dem Gesetze vom Jahre 1849 nach den Katastralgemeinden gebildet, — üben.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragrafen für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Nechbauer: Ich unterschätze gewiß nicht die Bedeutung, welche die Regierung auf die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Bestimmung legt; ich weiß nicht, welche Anschauung die einzelnen Herren darüber haben, aber ich kann versichern, daß, so sehr ich darauf Gewicht lege, mich es doch gewiß nicht bestimmen wird, anders zu stimmen, als wie ich gestimmt hätte, wenn keine Erklärung Seitens der Regierung erfolgt hätte. Diese Erklärung wird für mich nicht maßgebend sein, sondern nur immer das, was ich nach meiner Ueberzeugung für das Richtige halte. (Bravo!)

Das h. Haus hat sich bereits bei §. 2 dafür ausgesprochen, daß dieser Beisatz aus öffentlichen Rücksichten aufgenommen werde. Ich zweifle durchaus nicht, daß Alle, die dafür gestimmt haben, dieß gethan, weil sie der Ueberzeugung waren, es sei zweckmäßig, und nicht deshalb, weil die Regierung es so verlangt hat, weil die Regierung es so wünscht. Ich kann nun, da wir beim §. 4 stehen, nicht erwarten, daß sich vom §. 2 bis §. 4 die Ansichten so geändert hätten, und es dürften daher diejenigen Herren, die früher für die

Aufnahme des erwähnten Passus nach ihrer Ueberzeugung stimmten, wahrscheinlich auch jetzt dafür stimmen. Ich würde daher dem h. Hause nur zwecklos die Zeit nehmen, wenn ich die Gründe, die den Ausschuss zur Weglassung bewogen haben, auseinandersetzen wollte.

Nur Eines muß ich noch sagen: Erstens kommt es mir nicht ganz richtig vor, daß der Landes-Ausschuss öffentliche Rücksichten gar nicht zu berücksichtigen habe. Der Landes-Ausschuss, ein öffentlicher Vertretungskörper, ist berufen, das Wohl des Landes in jeder Rücksicht wahrzunehmen, und wird daher auch öffentliche Rücksichten bei seinen Beschlußfassungen nie außer Augen lassen können, wenigstens nicht sollen.

Was die Bemerkung des Herrn Abg. M. v. Kaiserfeld betrifft, so ist der Grund in den §§. 2 und 4 gegen §. 3 wohl ein ganz anderer; §. 3 handelt von der Trennung von Gemeinden, welche auf Grund eines Gesetzes, und zwar in Folge des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 zusammengelegt worden sind. Diese sind in Folge eines Gesetzes bereits konstituiert und können daher wieder nur in Folge eines Gesetzes getrennt werden, während §§. 2 und 4 nur von freiwilliger Zusammenlegung und Trennung sprechen.

So viel über die Gründe; im Uebrigen, wie gesagt, würde ich, glaube ich, der Ueberzeugungstreue des h. Hauses entgegenzutreten, wenn ich mich in ein Weiteres noch darüber einlassen wollte.

Abg. M. v. Kaiserfeld: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Ich glaube, daß Jeder von denen, welcher früher mit „Ja“ gestimmt hat, wohl dieselbe Unabhängigkeit besitze, als der Herr Berichterstatter für sich in Anspruch genommen hat. Ich glaube, daß das eine verschiedene Sache ist. Jeder, der seiner Ueberzeugung treu bleiben will, muß nach dieser Ueberzeugung auch handeln, es muß sich um ein wichtiges Prinzip handeln. Ich glaube nun, daß der Fall wirklich nicht von solcher großer Wichtigkeit war, und daß man, wenn es sich um die Alternative handelte: entweder ein Gemeindegesetz oder keines, wegen der Rappalie dieses Gesetzes, sogar seine Ueberzeugung aufgeben konnte.

Abg. Dr. v. Kaiserfeld: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Berichtigung. Ich muß bemerken, daß mich die Angabe des Herrn Regierungs-Kommissärs, daß durch die Entscheidung über diese Frage das Gemeindegesetz selbst in Frage gestellt sei, nicht zu meinem Votum bestimmt hat, sondern ich habe mich dazu bestimmen lassen, weil ich diese Verfügung im Interesse des Landes und im Interesse der Gemeinden für wesentlich und zweckmäßig erachtete. Ich werde

immer meiner Ueberzeugung gemäß sprechen, ob es nun für oder gegen die Regierung ist, das, was meine Ueberzeugung ist, wird gesagt werden. (Bravo!)

Landeshauptmann: Es wird sonach, da über den Gegenantrag zuerst abzustimmen ist, und dieser mit dem betreffenden Paragraphen der Regierungsvorlage gleichlautend ist, §. 4 nach dem Regierungsentwurfe zur Abstimmung kommen. Er lautet: „Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist, nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwalte, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.“ Diejenigen Herren, welche den so vorgelesenen Paragraph anzunehmen wünschen, wollen, sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 5 der Gemeindeordnung).

Landeshauptmann: Wer wünscht darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über §. 5 das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 5, sowie er vom Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, sammt der Marginalnote: „Eigenschaften in der Gemeinde“ anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest): „Zweites Hauptstück. Von den Gemeinde-Mitgliedern.“

Landeshauptmann: Wird über diesem Titel etwas bemerkt? (Niemand meldet sich.) Wenn über denselben nichts bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Titel lauten soll: „Zweites Hauptstück. Von den Gemeinde-Mitgliedern.“ wollen sich erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Auf die einzelnen Paragraphen übergehend, erlaube ich mir zu bemerken, daß der Ausschuss bezüglich dieser Paragraphen eine Aenderung beantragt, die weniger in der Wesenheit als in der Form begründet liegt. Sowohl in der Regierungsvorlage als im Ausschussentwurfe ist die gleiche Begriffsbestimmung von „Gemeindeangehörigen“ und anderen Mitgliedern, welche bloß dort Grundbesitz haben, enthalten. Der Ausschuss hat jedoch geglaubt, auch für diese als verschiedene Persönlichkeiten verschiedene Benennungen aufzustellen und unterscheidet daher zwischen „Gemeindeangehörigen“ und „Gemeindegenossen“. Weiters hat der Ausschuss geglaubt, daß hier in diesen Paragraphen auch speziell schon eine Bestimmung über die Verleihung des Heimatsrechtes an solche, welche

darum ansuchen, aufzunehmen sei. Er glaubte, diese deswegen hier aufnehmen zu sollen, nachdem hier das erstemal vom Heimatsrechte die Sprache, und die Bestimmung selbst nothwendig ist, nachdem im Artikel III des Gesetzes vom 5. März 1862 wohl im Allgemeinen gesagt ist, daß die Gemeinde über die Aufnahme in ihren Verband entscheide, diese Entscheidung aber nicht lediglich dem autonomen Wirkungskreise derselben vorbehalten ist. Insoferne ist ein Zusatz nothwendig, als derzeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1859 über Heimatsverhältnisse entschieden wird und die Berufung an die Bezirksbehörde geht. Diese Berufung würde aber dem Reichsgesetze vom Jahre 1862 nicht mehr entsprechen, und daher hat der Ausschuss geglaubt, speziell aufnehmen zu sollen, daß über das Ansuchen eines Fremden um Aufnahme in den Gemeindeverband die Gemeinde autonom zu entscheiden habe.

Nach dieser kurzen berichtigenden Auseinandersetzung der Gründe erlaube ich mir nun die Paragraphen zur Lesung zu bringen. (Liest §. 6 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über §. 6 zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort über §. 6 sammt den Marginalnoten zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen, und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 6 sammt allen Marginalnoten anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rehbauer: §. 7 ist entsprechend dem §. 8 der Regierungsvorlage. (Liest §. 7 der Gemeindeordnung.)

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich glaube nicht zu irren, daß in vielen Städten und Märkten des flachen Landes das Bürgerrecht an den Besitz eines bürgerlichen Hauses oder Gewerbes gebunden ist, worunter Realgewerbe natürlich zu verstehen sind. Ich würde mir daher erlauben zu beantragen, um diesen Rechte keinen Abbruch zu thun, nach dem Worte „Bürgerrecht“ einzuschalten: „durch Realbesitz oder“. Es würde dann der Paragraph so lauten: „In Städten und Märkten werden diejenigen Mitglieder, welche bisher das Bürgerrecht durch Realbesitz oder durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, — Bürger genannt. U. f. w.“

Abg. Dr. Haffner (R. B. Stainz): Eine ähnliche Bemerkung hat mich bewogen, einen Antrag zum ersten Alinea dieses Paragraphen zu stellen. Es ist wirklich so, wie der Herr Graf Kottulinsky sagt, daß auf den flachen Lande, in Städten und Märkten das Bürger-

recht durch Realbesitz oder Ueberkennung von bürgerlichen Gewerben erworben worden ist. Nach der Fassung des §. 7, wie sie aus dem Ausschusse hervorgegangen ist, werden nun nur solche Bürger, welche das Bürgerrecht durch die Verleihung von der Gemeinde erhalten haben, die bisherigen Bürger, welche das Bürgerrecht durch Realbesitz oder Betrieb eines Gewerbes erworben, nicht mehr Bürger sein, aufhören werden, Bürger zu sein. Ich stelle daher folgenden Antrag: „Das h. Haus wolle beschließen: das erste Alinea des §. 7 des Gemeindeordnungs-Entwurfes hat zu lauten: „In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche bisher das Bürgerrecht bereits genossen oder es in der Folge durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, — Bürger genannt.“ Denn die Genossen enthalten in sich alle Rechtstitel, in Folge welcher sie etwas genießen und wird nicht ausgeschlossen, daß sie fürder auch Bürger seien, was aber §. 7 in seinem ersten Alinea für den Fall ausschließt, wenn sie es nicht durch Verleihung geworden sind; es sagt aber auch zugleich, daß das Bürgerrecht in Zukunft nur durch Verleihung erworben werden können.“

Abg. Graf Kottulinsky: Also differirt dieser Antrag von dem meinigen eben darin, daß in Zukunft das Bürgerrecht nicht auf gleiche Weise soll erworben werden können, nämlich durch den Besitz einer bürgerlichen Realität.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Habenbacher (R. B. Leoben): Ich kann nicht begreifen, warum man einen Unterschied zwischen den Städten und Märkten und den Landgemeinden machen soll; es ist ja am Ende jeder Besitz ein reeler; sollen nun diejenigen Bürger heißen, die auf dem Lande Besitzungen haben? Soll man die Paria's heißen oder Stiefelknecht? (Rufe: Dho!) oder ihnen ich weiß nicht was immer für einen Namen geben? Es fällt mir wirklich auf, daß eine constitutionelle Versammlung einen solchen Unterschied macht. Was soll aber hier für ein Unterschied bestehen? In einem constitutionellen Staate glaube ich, gibt es keinen Unterschied, weil es auch vor dem Gesetze keinen Unterschied geben soll; warum sollen wir einen Unterschied aufstellen und bestätigen?

Landeshauptmann: Stellen Herr Abgeordneter Habenbacher irgend einen Antrag?

Abg. Habenbacher: Ich würde den Antrag stellen, daß, sowie vor dem Gesetze, auch die Benennung der Bürger eine gleiche sei.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Zu §. 7 sind mehrere Anträge gestellt; 1. von Seite des Herrn Grafen Kottulinsky ein Antrag, dahingehend, daß in das erste Alinea eingeschaltet werde: „durch Realbesitz“; dann 2. von Seite des Herrn Dr. Haffner ein Antrag, dahingehend: „In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht bereits genießen oder in der Folge durch Verleihung erwerben, Bürger genannt.“

Was zuerst den Antrag des Herrn Dr. Haffner anbelangt, so finde ich im Antrage und in der Begründung einen Widerspruch. Herr Dr. Haffner begründete: Wenn man den Paragraphen so annehmen würde, wie er jetzt nach dem Antrage des Ausschusses lautet, so verlieren diejenigen, welche jetzt einen realen Besitz haben, ihr Bürgerrecht, und dennoch beantragt er für die Zukunft die Verleihung als einzigen Rechtstitel zur Erwerbung des Bürgerrechtes. Wenn ich aber den Realbesitz als Grund anerkenne, daß seine Inhaber Bürger heißen, so muß ich doch auch für die Zukunft dem Realbesitze die Wirkung belassen, daß seine Inhaber Bürger genannt werden. Es müßte also consequent heißen, daß nicht nur durch Verleihung, sondern auch durch Erwerbung von Realbesitz das Bürgerrecht erworben wird; oder will man das nicht, so ist es auch inconsequent, wenn an dem jetzigen Realbesitze das Bürgerrecht gebunden sein soll.

Was den Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky betrifft, daß man durch Realbesitz Bürger werde, so glaube ich, daß in jenen Orten, wo dies faktisch bestanden hat, damit eigentlich nichts wird geändert werden; ob aber in Zukunft die Erwerbung des Bürgerrechtes von der Verleihung oder auch vom Realbesitze abhängen soll, das, glaube ich, dürfte eine ziemlich unbedeutende Frage sein. Ich bin nicht in der Lage, über dieses Amendement den Ausschuss einvernehmen zu können, und kann nur meine Meinung aussprechen. Was meine Person betrifft, so würde ich gar nichts dagegen haben, den Beisatz „durch Realbesitz“ aufzunehmen.

Was aber das Amendement des Herrn Abg. Habenbacher betrifft, so scheint mir dieses auf einer kleinen Begriffsverwirrung zu beruhen. Es handelt sich hier nur um das spezielle Bürgerrecht in einer Stadt oder einem Markte. Herr Habenbacher scheint das allgemeine Staatsbürgerrecht im Auge zu haben. Bezüglich des allgemeinen Staatsbürgerrechtes soll allerdings ein Un-

terschied in der hier angedeuteten Richtung nicht bestehen, damit stimme ich vollkommen überein. Allein die Bezeichnung als Stadt- oder Marktbürger das ist eine noch aus den früheren Zeiten der Stände übriggebliebene Benennung, die in einigen Städten und Märkten von Alters her üblich ist, und dort ihre Berechtigung haben mag. So wenig ich nun ein Freund vom Alter bin, so glaube ich doch, so manche alte Gewohnheiten als berechtigt gelten lassen zu sollen; ich würde daher nicht entgegen sein, daß in Städten und Märkten, wo der Name „Bürger“ im Gegensatz zu den Landbewohnern bisher faktisch bestand, diese Bezeichnung „Bürger“ auch belassen werde; damit ist aber nicht im entferntesten gesagt, oder irgendwie ausgesprochen, daß ein Landbewohner als solcher weniger politische Rechte hat, oder in der politischen Welt weniger gilt, als ein sogenannter „Bürger“. Er hat gleich diesem dieselben Staatsbürgerrechte, nur gibt es in den Städten noch ein spezifisches Bürgerrecht, welches in den Städten meist mit dem Besitze eines Gewerbes oder einem Realbesitze, nicht aber mit dem Stande der Honoratioren verbunden ist.

Ich glaube daher, daß das Amendement des Herrn Abg. Habenbacher wohl gänzlich zu entfallen habe, weil es in diesen Paragraphen nicht hineinpaßt, es lautet nämlich: „Es sollen alle Bürger, so wie solche vor dem Gesetze auch in der Benennung keinen Unterschied machen“. Das ist ein allgemeiner Satz, der wohl nicht in das Gemeindegesetz hineinpaßt, denn er will nur sagen, daß Alle vor dem Gesetze gleich sind, was bei uns schon wiederholt im Principe ausgesprochen ist, daher ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, es hier ausdrücklich aufzunehmen.

Landeshauptmann: Ich werde nun die Unterstützungsfrage bezüglich der verschiedenen Anträge stellen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie gestellt sind.

Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Haffner lautet: „Das h. Haus wolle beschließen, das erste Alinea des §. 7 habe zu lauten: „In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht bereits genießen, oder es in der Folge durch Verleihung erwerben, „Bürger“ genannt“. Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist nicht hinreichend unterstützt.

Der Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky geht dahin, in der zweiten Zeile dieses Paragraphen nach „Bürgerrecht“ einzuschalten: „durch Realbesitz oder“, wornach der §. 7 lauten würde: „In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeglieder,

welche bisher das Bürgerrecht durch Realbesitz oder durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben u. s. w.“ Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist genügend unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. Habenbacher lautet: „Es sollen alle Bürger, so wie solche vor dem Gesetze, auch in der Benennung keinen Unterschied machen.“ Es würde dieser Gegenantrag den §. 7 ganz aufheben. (Abg. Habenbacher: Ja.) Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Habenbacher (liest denselben nochmals) unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Es würde sonach der Antrag des Ausschusses zuerst mit der von Herrn Grafen Rottulinsky beantragten Einfügung zur Abstimmung kommen; würde er nicht angenommen, so kommt der Paragraph, wie ihn der Ausschuss ursprünglich beantragt hat, zur Abstimmung. Mit der Einfügung lautet er (liest den ganzen §. 7 mit der vom Grafen Rottulinsky beantragten Einschaltung.) Diejenigen Herren, welche den §. 7 in dieser Fassung annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Die Abstimmung ist zweifelhaft. (Rufe: Gegenprobe.) Gegenprobe nützt nichts, weil eine absolute Majorität der Anwesenden nothwendig ist, und nicht eine relative Mehrheit der dafür Stimmenden gegenüber den dagegen Stimmenden genügend ist. Ich werde noch einmal abstimmen lassen, und bitte diejenigen Herren, welche den §. 7 mit dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky annehmen wollen, wollen sich nochmals erheben. (Geschieht.) Jetzt ist es reichlich die Majorität. (Rufe: Schluß.) Wir könnten vielleicht, glaube ich, wenn keine lebhaftere Debatte entsteht, dieses Hauptstück erledigen.

Abg. M. v. Kaiserfeld: Ich bitte über Schluß der Sitzung abstimmen zu lassen.

**Schluß der Sitzung um 2 Uhr, 5 Minuten.**

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Ich habe noch Mehreres zu verkünden. Dem Herrn Obmann des Subkomité's zur Berathung des Gemeindestatuts für Marburg ladet die Herren Mitglieder dieser Section auf heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung ein. Der Herr Obmann des Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrn Abgeordneten Wannisch gestellten Antrages, den mit der Südbahn geschlossenen Vertrag betreffend, ladet die Herren Mitglieder für heute Nachmittag 4 Uhr zu einer Sitzung ein. Ich weiß nicht, ob die Herren bereits ein Lokal eingenommen haben; wenn die Herren sich noch kein Lokal ausgesucht haben, so empfehle ich ihnen jenes des Petitions-Ausschusses im II. Stock zu benützen.

Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Abends 5 Uhr zu einer Plenarsitzung ein. Der Herr Obmann des Ausschusses für die Regierungsvorlagen ladet die Herren Mitglieder für morgen 5 Uhr Nachmittag zu einer Sitzung ein.

Ich setze auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung den Bericht des Landes-Ausschusses über den Rechnungsabschluß pro 1862, damit das h. Haus in der Lage ist, denselben dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen, damit derselbe nicht zu spät an den Finanz-Ausschuss komme; dieser Gegenstand wird, glaube ich, nicht zu viel aufhalten. Im Uebrigen ist die Fortsetzung der heutigen Verhandlung auf der Tagesordnung.

Die nächste Sitzung findet übermorgen Freitag um 10 Uhr Vormittag statt.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.